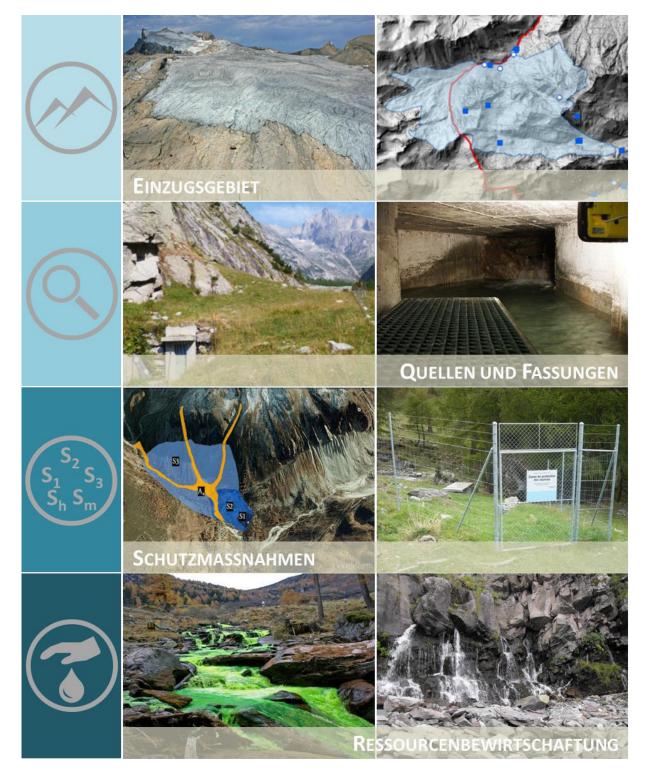


Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement Service de l'environnement Section protection des eaux

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt Dienststelle für Umwelt Sektion Gewässerschutz



# **VOLLZUGSHILFEN**Grundwasserschutz

Juli 2017

## VOLLZUGSHILFEN FÜR DIE AUSSCHEIDUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND – AREALE IM WALLIS

#### **LEITUNG**

DIENSTSTELLE FÜR UMWELT Sektion Gewässerschutz Gruppe Grundwasser

#### **REDAKTION**

Vorversion 2010 : Bureau Géologue conseil Anne Marie Bruttin (nicht publiziert)

1. publizierte Version 2015 : DUS, Gruppe Grundwasser Aktualisierung 2017 (Revision GSchV) : DUW, Gruppe Grundwasser

#### **BESTELLUNG**

Dienststelle für Umwelt Gruppe Grundwasser Bâtiment Mutua Rue des Creusets 5 1950 Sion

http://www.vs.ch/wasser

© DUW 2017

#### BESCHREIBUNG DER VOLLZUGSHILFEN

Im Wallis werden 90 % des Trinkwassers vom Grundwasser gewonnen. Die Gemeinden haben rechtlich gesehen die Verpflichtung die Trinkwasserversorgung ihrer Bevölkerung zu garantieren und die Quellen und Fassungen von öffentlichem Interesse zu schützen. Damit ein **Trinkwasser von hoher Qualität für die aktuelle und zukünftige Bevölkerung** garantiert werden kann, sind Massnahmen zum Schutz des Grundwassers in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen vorgesehen. Diese erlauben das **Risiko** von menschlichen Aktivitäten (Landwirtschaft, Industrie, Bau, Häusliche Aktivitäten...) auf die Trinkwasserfassungen und potentiellen Trinkwasserquellen **einzugrenzen.** Der Eckstein dieser Massnahmen ist die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und - areale: diese garantieren, dass der Bedarf und die Prinzipien einer nachhaltige Bewirtschaftung der Trinkwasserressourcen im Wallis gewährleistet werden.

Ein Projekt zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und –areale ist in den zwei folgenden Situationen zu realisieren:

- Wenn eine Gemeinde den Plan Ihrer TW-Fassungen (Grundwasserschutzzonenkarte) revidiert, diese Aufgabe ist von allen Gemeinden laut kGSchG (Art.50, Abs. 4) bis am 1. Januar 2017 umzusetzen.
- Wenn eine neue Trinkwasserfassung von öffentlichem Interesse geplant ist.

Im Rahmen des Möglichen, wird den Gemeinden empfohlen eine einzige Studie zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzone – und areale zu realisieren, welche die Gesamtheit aller Quellen und Fassungen (aktuell und zukünftig) der Gemeinde einschliesst. Diese erlaubt es einen Überblick der gesamten Ressourcen zur Verfügung zu haben und eine bessere Planung Ihrer Nutzung vorzusehen.

Eine Hauptrolle spielen dabei die **Planungsbüros**, welche den Untergrund des Kantons **begutachten** und die **sachrelevanten Informationen und Daten zusammentragen**. Dank ihrer Arbeit erlaubt das Projekt zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und –areale (durch das Hydrogeologische Dossier) folgendes:

- > Erfassen der Quellen und genutzten Fassungen mit präzisen Koordinaten
- Erklären des hydrogeologischen Systems und der verschiedenen Einzugsgebiete der Quellen und genutzten Fassungen
- ➤ Bestimmen der Grundwasserschutzzonen und −areale welche durch spezifische Massnahmen und Anforderungen ergänzt werden
- > Definieren der Schutzmassnahmen, der Sanierungen und Instandstellungen um die Trinkwasserversorgung der Gemeinden sicherzustellen

Die vorliegenden Vollzugshilfen fassen zu diesem Zweck zuhanden der **Planungsbüros** sowie der **Gemeinden** alle notwendigen Elemente für die Studien zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und –areale im Wallis zusammen.

Diese sind in vier thematische Gruppen unterteilt und beinhalten alle mehrere Anhänge:

#### Vollzugshilfe 1 (VH 1): Rechtlicher Rahmen des Gewässerschutzes Beschreibung des gewässerschutzrecht-Anhang: lichen Rahmens und der Etappen des VH1\_A1: Gesetzgebung Genehmigungsverfahrens der Grund-VH1 A2: Glossar wasserschutzzonen und -areale Vollzugshilfe 2 (VH 2): Hydrogeologisches Dossier Wegleitung zur Erstellung des hydrogeo-Anhang: logischen Berichts mit standardisierter VH2 A1: Inhalt des hydrogeologischen Berichts Merkmalbeschreibung für Quellen und Quellregister (Standardisierte Fassungen Beschreibung von Quellen und Fassungen für die Erfassung im Kantonskataster)

#### Vollzugshilfe 3 (VH 3): Schutzzonenvorschriften (Definition der Nutzungseinschränkungen)

Wegleitung zur Erstellung der Dokumente «Vorschriften» und «Evaluation von Interessenskonflikten bei Nutzungseinschränkungen» Anhang:

- VH3\_A1: Bau- und Zonenreglement (GBZR) der Gemeinden
- VH3\_A2: Lösung von Interessenkonflikten

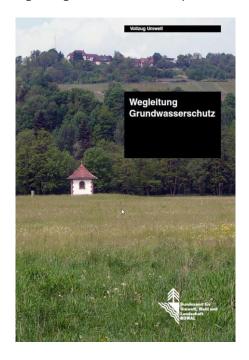
#### Vollzugshilfe 4 (VH 4): Technische Regeln zur Lieferung der Geodatensätze

Technische Regeln zur Erstellung der unterschiedlichen Geodatensätze für die kantonale Gewässerschutzkarte und Zustellung an die DUW.

Anhang:

- VH4\_A : Semantisches Modell
- VH4\_C1 :Darstellungsmodell «Quellen und Fassungen»
- VH4\_C2 :Darstellungsmodell «Quellschutzzonen, Areale und Gewässerschutzbereiche»
- VH4\_C3 : Darstellungsmodell «Gewässerschutzbereiche A<sub>u</sub>»
- VH4\_D: Legendenvorlage für die Planerstellung im pdf-Format

Diese Vollzugshilfen ergänzen die Wegleitung Grundwasserschutz publiziert durch den Bund (BUWAL, 2004).





Département des transports, de l'équipement et de l'environnement Service de la protection de l'environnement Section protection des eaux

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt Dienststelle für Umweltschutz Sektion Gewässerschutz

# AUSSCHEIDUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE

Vollzugshilfe 1 (VH 1)	Gewässerschutzrechtlicher Rahmen
	Version vom 24.05.2015
Anhang	VH1_A1: Rechtsquellen (Bund und Kanton)
	VH1_A2: Glossar

#### Inhalt

1.	RE(	CHTLICHE GRUNDLAGEN	2
2.	ZUS	STÄNDIGKEITEN	2
	2.1	Kanton	2
	2.2	Gemeinden	2
	2.3	Genossenschaften / Privatinhaber	3
	2.4	Konzessionäre	3
3.		GENTUMSRECHTE AM WASSER UND PRIVATES ODER ÖFFENTLICHE ERSSE EIN EINEM GRUNDWASSERVORKOMMEN	
	3.1	Grundwasser - Eigentumsverhältnisse	3
		3.1.1 Privateigentum	3
	3.2	3.1.2 Offentliches Eigentum Öffentliches Interesse am zur Trinkwasserversorgung bestimmten Grundwasser	3 4
4.		TWURF FÜR DIE AUSZUSCHEIDENDEN UNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE	4
5.	GR	ECKS ERHALT DER GENEHMIGUNG FÜR DIE AUSGESCHIEDENEN UNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE ZU BEFOLGENDES RGEHEN UND VERFAHREN	4
6.	ER	STELLUNG UND INKRAFTTRETEN DER PLÄNE DER UNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE – KOMMENTAR	

#### 1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Schutz des Grundwassers ist seit 1971 im Bundesrecht verankert. Seither konnte dieser gesetzliche Auftrag, das Grundwasser quantitativ und qualitativ zu schützen, mit Hilfe der Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Vollzugsverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, klar festgelegt und ausformuliert werden. Der planerische Schutz des Grundwassers (Schutzzonen, -areale und -bereiche) wurde schliesslich 1998 eingeführt.

Da Grundwasser als Trinkwasser genutzt wird, gilt es als Lebensmittel und fällt daher auch unter die spezifischen Regelungen der Lebensmittelgesetzgebung. Auch die Zuständigkeiten in der Trinkwasserversorgung und -verteilung sind klar definiert. In Anhang 1 GSchV wird auf die wichtigsten kantonalen und eidgenössischen Gesetzesgrundlagen verwiesen, die für Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, gelten. Auf kantonaler Ebene ist es das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGschG), welches die Zuständigkeiten und zu befolgenden Verfahren festlegt.

#### **GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE**

Sie gehören zu den wichtigsten Massnahmen des planerischen Grundwasserschutzes, die es ermöglichen, Grundwasser, das bereits als Trinkwasser genutzt wird oder in Zukunft als solches genutzt werden soll, gezielt zu schützen. Die kommunalen und kantonalen Behörden sorgen dafür, dass um Wasserfassungen im öffentlichen Interesse herum Grundwasserschutzzonen- und areale eingerichtet werden, doch ist es Aufgabe der Fassungsinhaber, die dafür erforderlichen hydrogeologischen Untersuchungen zu veranlassen und die Zonen- und Arealpläne in der Standortgemeinde zur Auflage zu bringen (Art. 31. kGSchG). Zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone oder eines Grundwasserschutzareals gehört immer die technische Seite, also die geologische und hydrogeologische Abklärung des Quell-Einzugsgebiets, und die verwaltungsrechtliche Seite, also das Plangenehmigungsverfahren für die Grundwasserschutzzonen und -areale und deren Übertrag als Hinweis in den kommunalen Zonennutzungsplan (ZNP).

#### 2. ZUSTÄNDIGKEITEN

#### 2.1 Kanton

Der Kanton hat zur Aufgabe, die auf seinem Territorium vorkommenden Grundwasserressourcen nachhaltig zu verwalten.

In den Artikeln 2, 3, und 4 kGSchG werden generell der Staatsrat (STR), das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) und die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) als die für den Gewässerschutz zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet. In den besonderen Bestimmungen des kGSchG werden den verschiedenen Behörden dann die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen.

#### 2.2 Gemeinden

Die Verfügungsgewalt über die unterirdischen Gewässer (Grund- und Quellwasser) liegt im Kanton Wallis, angesichts des Interesses, das die Gemeinwesen daran haben, bei den Gemeinden (s. Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte).

Berühren Grundwasser die Rechtsverhältnisse mehrerer Gemeinden, so bestimmt das Ausführungsreglement zum Gesetz, unter welchen Bedingungen sie zu anderen Zwecken als zur Stromerzeugung benutzt werden dürfen, vorausgesetzt es liegt die Einwilligung des Staatsrates dazu vor.

Art. 5 kGSchG legt fest, dass die Trinkwasserversorgung, die Entwässerung und die Abwasserbehandlung Aufgaben der Gemeinde sind.

#### 2.3 Genossenschaften / Privatinhaber

(Alp-)Genossenschaften können für einen beschränkten Teil des Gemeindegebiets die Verwaltung von Wasserressourcen zwecks Bewässerung oder Bereitstellung von Trinkwasser übernehmen.

Wenn eine Genossenschaft oder ein privater Inhaber allerdings Dritte mit Trinkwasser versorgt, muss er als Fassungsinhaber Schutzzonen ausscheiden lassen.

Hierbei und jederzeit verbleibt die Verantwortung für die Trinkwasserversorgung und für die Qualität des Trinkwassers bei der Gemeinde.

#### 2.4 Konzessionäre

Die Gemeinden können Grundwasserkonzessionen vergeben, wenn die Förderrate des Wassers in öffentlichem Eigentum bei über 50 l/min liegt. Für andere Verwendungszwecke als die Trinkwasserverteilung können auch Konzessionen für Förderraten von über 300 l/min vergeben werden. Die folgenden Grundwasser-Verwendungszwecke können konzessioniert werden:

- Mineralwasser f
  ür die Getr
  änkeherstellung
- Brauchwasser (für Industrie, Gewerbe)
- Wässerwasser
- Grundwasser zur Wärme- bzw. Energiegewinnung (z. B. Thermalbäder, WW-WP etc.)

## 3. EIGENTUMSRECHTE AM WASSER UND PRIVATES ODER ÖFFENTLICHES INTERSSE EIN EINEM GRUNDWASSERVORKOMMEN

#### 3.1 Grundwasser - Eigentumsverhältnisse

#### 3.1.1 Privateigentum

Gemäss Art. 704 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) ist das Grundwasser den Quellen gleichgestellt. In Anwendung des Akzessionsprinzips, auf welches sich Absatz 1 dieser Bestimmung bezieht, **gehört das Grundwasser also dem Eigentümer des Bodens**, aus dem es entspringt. Die grossen Grundwasserströme und -schichten sind folglich als **privatrechtliche** Sachen zu betrachten, unter der Bedingung, dass sie einen örtlich klar begrenzten Umfang, mit einem eigentlichen Quellengrundstück, aufweisen (BGE 68 II 14 Muri).

Wo dies nicht zutrifft, kann der Kanton eine Schüttmenge festlegen, ab welcher ein Grundwasservorkommen zum öffentlichen Eigentum wird. Im Wallis trifft dies, gemäss Art. 163 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB) auf unterirdische Gewässer mit einer mittleren Wassermenge von mehr als 300 Liter/Minute zu, unter Vorbehalt bestehender privater Nutzungen, welche bereits vor dem Inkrafttreten des EGZGB (1. Januar 1999) bestanden, und der Entnahmen an der Oberfläche durch den Eigentümer bis höchstens 50 Liter/Minute.

#### 3.1.2 Öffentliches Eigentum

Mächtige Grundwasserströme mit grossem Einzugsgebiet, die den Grundwasserreichtum ganzer Gegenden darstellen, sind von Bundesrechts wegen, und in Abweichung von Art. 704 Abs. 3 ZGB, als öffentliche Gewässer zu betrachten (BGE 93 II 170 Loretan); die sich aus diesem ZGB-Artikel ergebende Lücke kann allein durch Bundesrecht geschlossen werden. Wie das Bundesgericht ausführt, verlangen solche Grossvorkommen infolge ihrer Bedeutung für das Klima, die Vegetation,

den Wassergehalt der Umgebung, angesichts der grossen Zahl der an [deren] Ausnützung Interessierten notwendig nach der gleichen Ordnung, wie sie für oberirdische Wasserläufe und - becken gegeben ist, nämlich nach der Ordnung durch das öffentliche Recht (BGE 65 II 143 (S. 148)).

Aufgrund des öffentlichen Interesses, das die Allgemeinheit an ihm hat, gehört das Grundwasser zum öffentlichen Eigentum der Gemeinde (BGE 93 II 170 Loretan, BGE 106 II 311 Robyr Erben; Moor, Droit administratif, Band III, S. 263).

Im Übrigen kommt das Recht, über das Grundwasser zu verfügen, den Gemeinden zu, gemäss genereller Anwendung von Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990.

#### 3.2 Öffentliches Interesse am zur Trinkwasserversorgung bestimmten Grundwasser

Eine Grundwasserfassung oder Anreicherungsanlage ist von anerkanntem, öffentlichem Interesse, wenn sie Teil der Trinkwasserversorgung Dritter ist, z. B.: kommunales Trinkwassernetz, Restaurant, Alpbetrieb, Molkerei, Käserei, Hotels ausserhalb der Bauzone, öffentlicher Brunnen, der mit "Trinkwasser" beschriftet ist. Fassungen von privatem Interesse, wie die Trinkwasserversorgung eines Gebäudes durch eine auf das betreffende Grundstück beschränkte Quelle, bedürfen keiner Ausscheidung von Schutzzonen. Allerdings hat für diese eine Selbstkontrolle durch den Eigentümer nach Vorgaben der DVSV stattzufinden.

#### 4. ENTWURF FÜR DIE AUSZUSCHEIDENDEN GRUNDWASSERSCHUTZ-ZONEN UND -AREALE

Die Entwürfe für die auszuscheidenden Grundwasserschutzzonen und -areale sind von einem diplomierten Hydrogeologen zu erstellen.

Die dazu sachgerecht zu behandelnden technischen Elemente werden in den Vollzugshilfen VH 2, VH 3 und VH 4 beschrieben.

# 5. ZWECKS ERHALT DER GENEHMIGUNG FÜR DIE AUSGESCHIEDENEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE ZU BEFOLGENDES VORGEHEN UND VERFAHREN

Das nachfolgende Schema gibt das formelle Verfahren gemäss Gewässerschutzgesetzgebung für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale wieder, die der Trinkwasserversorgung (TWV) dienen.

#### Beurteilung der Ressource für die Trinkwasserversorgung (TWV) der Gemeinde:

#### Fassung von privatem Interesse

(Quellen-Schüttung für die TWV der Gemeinde uninteressant, Neben-Ressource)

#### Fassung von öffentlichem Interesse

(Ressource dient direkt der TWV, auch Mineralwassernutzung hetroffen)



**GEMEINDE** 

#### A) Ausschreibung und Vergabe des Untersuchungsmandats

- 1. TWV-Fassungen öffentlicher Interesse = QSZ obligatorisch
- 2. TWV-Fassungen privater Interesse = QSZ fakultativ

FASSUNGS-**INHABER** 



#### Zusammenstellung des hydrogeologischen Dossiers:

**GRUNDWASSERSCHUTZZONENPLAN** (inkl. Einreichung der neuen Geodaten QSZ und SA an die DUS)

> HYDROGEOLOGISCHER BERICHT (inkl. Einrichung nützlicher Daten gemäss kantonalem Standard)

VORSCHRIFTEN (Bodennutzungsbeschränkungen + nötigen Verbesserungsmassnahmen)

B) Studie je nach geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten:

- 1. Felduntersuchungen;
- 2. Charakterisierung der Quellen und Fassungen ;
- 3. Analyse der Vulnerabilität und des Verunreinigungsrisikos.

BÜRO / **HYDROGEOLOGUE** 

- C) Beurteilung des hydrogeologischen Dossiers
  - 1. Verlangt bei Bedarf Zusatzunterlagen ;
  - 2. Aufnahme der neue Geodaten QSZ u. SA in das SIT-Bravo (Status «provisorisch»)
  - 3. Koordination mit ZNP und Überprüfung, dass keine Konflikte auftreten;
  - Überprüfung der Grundsatzbestimmungen im



DUS

GEMEINDE

#### Stellungnahme nach der öffentlichen Auflage des Dossiers :

OHNE EINSPRACHEN Gemeinde/n leitet/n das Dossiers an die DUS weiter, mit Vormeinung nach ÖA und allfälligen anderen Informationen<sup>1</sup>.

MIT EINSPRACHEN<sup>2</sup> Gemeinden führen Schlichtungsverfahren mit den Einsprachern durch, dann Weiterleitung des Dossiers an die DUS, mit Stellungnahme<sup>1</sup> (Einsprachen beigelegt oder nicht).

#### D) Genehmigungsverfahren (I)

- 1. Veröffentlichung im Gebiet der betroffenen Gemeinde(n), im Amtsblatt;
- 2. Öffentliche Auflage (öA) des Dossiers während 30 Tagen.



#### E) Genehmigungsverfahren (II)

- 1. Vorbereitung des Genehmigungsentscheides in Zusammenarbeit mit dem VRVBU;
- 2. Behandlung der nicht geregelten eventuellen Einsprachen:
- 3. Zustellung des Genehmigungsprojektes dem Dienstchef (mit ÖA Dossier).



#### F) Genehmigungsentscheid (III):

- = Chef DVBU (für nur eine Gemeinde)
- = Staatsrat<sup>3</sup> (bei mehreren betroffenen Gemeinden)



DVBU / SR

#### **INDIZES**

- <sup>1</sup> Sämtliche Dokumente des Dossiers (Bericht, Plan der Zonen und Areale sowie technische Vorschriften) müssen mit Stempel und Datumsangabe der Gemeinde versehen
- <sup>2</sup> Kommt es aufgrund einer Einsprache zu einer Zusatzuntersuchung und einer Anpassung Schutzgebiete, muss der Zonenplan vor der Genehmigung noch abgeändert werden.
- <sup>3</sup> Gilt auch für den Fall, wo nur ein Gemeindegebiet tangiert ist, die Fassung aber einer anderen Gemeinde gehört.

#### G) Aktualisierung der kantonalen Gewässerschutzkarte:

- 1) Dokumentation der vom minimalen Modell verlangten Attribute (BAFU 2014)
- 2) Validierung der Geodaten QSZ und SA auf dem SIT-Bravo (Status «genehmigt»)

DUS

## 6. ERSTELLUNG UND INKRAFTTRETEN DER PLÄNE DER GRUNDWASSER-SCHUTZZONEN UND -AREALE (KOMMENTAR)

Als Resultat der vom Hydrogeologen geleisteten Arbeit, die auf **sorgfältiger Feldarbeit** und einer streng **wissenschaftlichen Methode** beruht, wird die Gefahrenkarte erstellt. Der Hydrogeologe wertet seine eigenen Erkenntnisse sowie die aus früheren Untersuchungen gewonnen Erfahrungen aus, damit er **sachgerechte und zuverlässige Grundwasserschutz-Karten** entwerfen kann.

In «Standard»-Fällen führen **empirische Methoden** in der Regel zu einem befriedigenden Ergebnis. In komplizierteren Fällen gilt es hingegen, sich an **wissenschaftlich gut fundierte Methoden** zu halten, was natürlich die Durchführung der Untersuchungen zeit- und kostspielig macht

Dennoch ist es nicht immer möglich, in Anbetracht der Komplexität und der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mittel im einzelnen Fall, sämtliche Ungewissheiten im Rahmen einer einzigen hydrogeologischen Studie zu beseitigen. Daher ist nicht auszuschliessen, dass die Ausscheidung der Zonen und Areale aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse über das betreffende Gebiet, zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden muss. Neue Erkenntnisse können sich z. B. durch Datenauswertung von Bohr- und Bauprojekten oder Forschungsprojekten in anderen Disziplinen etc. ergeben.

Anlässlich der Auflage der Grundwasserschutzzonen und -areale kann diese Tatsache beim Laien den Eindruck erwecken, die Ausscheidung erfolge willkürlich und subjektiv. Hierzu sei aber gesagt, dass der Sinn der Sache ja nicht darin liegt, Verbote für die Bodennutzung aufzustellen, sondern vielmehr darin, die Qualität der zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen zu erhalten und zu schützen.

Die Karten der Schutzzonen und -areale sind folglich nicht primär als wissenschaftliche Grundlagendokumente, sondern vor allem als verwaltungstechnische Dokumente anzusehen. Anhand der durch die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale gewonnenen Erkenntnisse können also die hauptsächlichen Interessenskonflikte zwischen Bodennutzung und Grundwasserschutz vom Hydrogeologen kritisch hinterfragt werden, damit so tragfähige Lösungen vorgeschlagen werden können.

Somit gilt es, bei der Behandlung und Lösung der Konflikte einen gewissen Pragmatismus walten zu lassen. Auf dem Gebiet der Hydrogeologie ist nämlich nicht immer alles entweder «schwarz» oder «weiss», trotzdem ist es möglich, anhand objektiver Fakten festzustellen, welche menschliche Aktivitäten toleriert werden können, welche nach den Vorgaben des Grundwasserschutzes zu ändern und welche im öffentlichen Interesse kategorisch zu verbieten sind.

Nebst den mit Hilfe des Hydrogeologen zu bestimmenden Schutzmassnahmen ist es dieser Pragmatismus, welcher in der Plangenehmigungsphase der Schutzzonen und -areale zu einem konstruktiven Dialog führen muss. Je nach den vorhandenen Interessen und festgestellten Konflikten wird es dieser Ansatz ermöglichen, dass besser beurteilt werden kann, welche Zusatzuntersuchungen zur Präzisierung des Entwurfs der Schutzzonen und -areale noch auszuführen sind, ehe das offizielle Genehmigungsverfahren für Schutzzonen und -areale gemäss geltendem Bundes- und Kantonsrecht eingeleitet wird.



Département des transports, de l'équipement et de l'environnement Service de la protection de l'environnement Section protection des eaux

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt Dienststelle für Umweltschutz Sektion Gewässerschutz

# AUSSCHEIDUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE

Vollzugshilfe 1 (VH 1) Anhang 1 : Rechtsquellen (Bund und Kanton)

Version vom 20.08.2014

GESETZESTEXT	ARTIKEL	BESTIMMUNGEN/VORSCHRIFTEN			
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)	Artikel 3	Jedermann ist verpflichtet, Beeinträchtigungen des Grundwassers sorgfältig zu vermeiden.			
(GSCHG)	Artikel 6	Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen.			
	Artikel 20 Abs. 2	In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.			
		(*Wasserentnahmen aus einem Fliessgewässer, einem See oder einem Grundwasservorkommen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, bedürfen einer kantonalen Bewilligung.)			
		Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.			
		N.B.: Das Gesetz (GSchG) sieht keine Frist für die Einrichtung von Schutzzonen vor, es handelt sich um eine permanente Verpflichtung.			
	Artikel 43	Einem Grundwasservorkommen darf nicht mehr Wasser entnommen werden als ihm zufliesst. Grundwasservorkommen dürfen nicht dauernd			

		I mile in an dear control of the control of
		miteinander verbunden werden.
Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vom 28. Oktober 1998 (GSchV)	Artikel 29 bis 32, Anhang 1 bis 4	Definition des planerischen Grundwasserschutzes (Grundwasserschutzzonen und -areale) und der Bodennutzungsbeschränkungen.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG)	Artikel 7 Abs. 1 und 2	Die Qualität des als Trinkwasser genutzten Grundwassers muss gewährleisten, dass das Trinkwasser den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes in Bezug auf dessen Zusammensetzung, mikrobiologischer Zustand und Aufbereitung entspricht.
Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005	Artikel 1 bis 3	Festlegung der Anforderungen an das Trinkwasser: dieses muss in mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht genusstauglich sein.
Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln vom 26. Juni 1995 (FIV)	Artikel 2 Abs. 6	Festlegung der Toleranz- und Grenzwerte für Trinkwasser.
Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (ChemRRV)	Artikel 3	Festlegung der Einschränkungen, Verbote und Ausnahmebewilligungen für den Umgang mit Stoffen, die das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigen können.
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010 (PSMV)	Artikel 4 Abs. 3, 4 und 5	Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN)	Artikel 4	Die Trinkwasser-Mindestmengen, die jederzeit zu gewährleisten sind.
		1
Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)	Artikel 3	Die Kantone müssen ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen führen. Aus diesem Grund sind die Grundwasserschutzzonen und -areale, sowie die zugehörigen Bodennutzungsgbeschränkungen, zu erstellen und öffentlich aufzulegen. Diese Gebiete müssen im Zonennutzungsplan (ZNP) berücksichtigt und wenn nötig darin enthalten sein.

Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG)	Artikel 16	Die Informationen über Grundwasserschutzzonen und -areale müssen als Geodaten (in elektronischer Form) bzw. Geometadaten (Bodennutzungsbeschränkungen) bereitgestellt
Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV)	Anhang 1 (Identifikatoren 130- 131-132)	werden.

hantanalas C. "	A-4:11 20	Descriptions des Co. Tournel 11.			
kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG)	Artikel 30	Bezeichnung der Gewässerschutzbereiche und der Zuströmbereiche der Gewässer 1. Die Dienststelle scheidet die Gewässerschutzbereiche und, nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, die Zuströmbereiche der unterirdischen Gewässer aus.  2. Sie scheidet die Zuströmbereiche der oberirdischen Gewässer nach Anhörung der betroffenen Gemeinden aus.			
	Artikel 31 Abs. 1 und 2	Die Inhaber von Trinkwasserfassungen scheiden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, deren Gebiet davon betroffen ist, Grundwasserschutzzonen und -areale sowie gegebenenfalls Schutzbereiche für oberirdisches Gewässer aus.			
		Sie legen die Pläne der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie gegebenenfalls der Schutzbereiche für oberirdische Gewässer mit den zugehörigen Vorschriften öffentlich auf.			
	Artikel 32	Massnahmen zum Schutz von Trinkwasser- fassungen und Entschädigungsleistungen:			
		Die Gemeinden ergreifen sämtliche notwendigen Massnahmen zur Sanierung oder zum Rückbau bestehender Bauten und Anlagen, die Trinkwasserfassungen gefährden.			
		2. Die Kosten für zusätzliche Schutzmassnahmen, die für Bauten und Anlagen eforderlich sind, die bereits vor Genehmigung der Pläne und Vorschriften im Sinne von Artikel 31 bestanden haben, gehen zulasten des Inhabers der Trinkwasserfassung.			
		Für Anlagen, die neu errichtet oder umgebaut werden, gehen die Kosten für die Schutzmassnahmen zulasten des Eigentümers.			
		3. Wertminderungen und Eigentumsbeschränkungen als Folge von Schutzmassnahmen für Trinkwasserfassungen sind entschädigungsberechtigt, sofern sie eine materielle Enteignung im Sinne des kantonalen Enteignungsgesetzes begründen.			
		Sie gehen zulasten des Inhabers der Trinkwasserfassung.			
	Artikel 33	Gewässerschutzkarte und hydrogeologische Daten			
		Die Dienststelle erstellt eine Gewässerschutz- karte und führt sie nach.			
		2. Die Dienststelle sorgt dafür, dass die Karte öffentlich zugänglich ist. Auf ein begründetes Gesuch hin können die hydrogeologischen Daten,			

		welche die Dienststelle verwaltet, an anerkannte Fachleute für die Ausführung von Gutachten oder Untersuchungen abgegeben werden.			
	Artikel 34	Kantonale Bewilligungen und Sondergenehmigungen für besonders gefährdete Bereiche			
		Kantonale Bewilligungen und Sondergenehmigungen für wassergefährdende Anlagen und Tätigkeiten werden durch die Dienststelle erteilt. Für die Gewässerschutzzone S2 und das Grundwasserschutzareal werden diese durch das Departement erteilt.			
		2. Das Departement erstellt eine Liste der Anlagen und Tätigkeiten, für welche keine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.			
	Artikel 37	Die kantonale Bewilligung für eine Wasserentnahme aus einem oberirdischen oder unterirdischen Gewässer wird durch das Departement erteilt, nachdem die Entnahme öffentlich aufgelegt worden ist und insbesondere die für die Energie, die Wasserkraft, den Wasserbau, die Fischerei, die Wildtiere, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen angehört worden sind. Diese Bewilligung legt für Entnahmen aus Oberflächengewässern eine Restwassermenge und für solche aus dem Grundwasser eine maximale Entnahmemenge fest.  2. Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren kontrolliert die Restwassermengen sowie das Gleichgewicht des Grundwasserspiegels bei Wasserentnahmen aus dem Grundwasser.			
		Entnahmemengen, die nachweislich auf Gewohnheitsrecht beruhen, bleiben vorbehalten.			
Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996 (wird zurzeit aktualisiert)	Artikel 4 Abs. 1	Dem Zonen- und Arealentwurf beizulegen sind: ein erläuternder Bericht zu den hydrogeologischen Studien und Aufnahmen sowie ein Vorschriftenentwurf, in welchem die Eigentumsbeschränkungen festgelegt werden.			
	<u> </u>				
Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990	Artikel 4 Abs. 2	2. Die Verfügung über die Wasserkräfte der übrigen öffentlichen Gewässer, mit Einschluss der Grundwasser, obliegt den Gemeinden. Berühren Grundwasser die Rechtsverhältnisse mehrerer Gemeinden, so bestimmt das Ausführungsreglement, unter welchen Bedingungen sie zu anderen Zwecken als zur Stromerzeugung benutzt werden dürfen.			
		Die Oberaufsicht des Bundes [] bleib[t] vorbehalten.			

Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969	Artikel 3	Zur Sicherstellung des für die Trinkwasser- versorgungen notwendigen Wassers sind Quellen und verwendbare Grundwasser-Vorkommen gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen.			
	Artikel 5	Im Wallis haben die Gemeinden auf ihrem Gebiet für die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge zu sorgen.			
Beschluss betreffend die Nutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie vom 14. Juli 1982	Artikel 3	Der Beschluss legt Bedingungen zu Wärmenutzung aus dem Grundwasser, der Seer und Wasserläufe fest, damit eine thermische ode physikalisch-chemisch Veränderung des Wassers verhindert werden kann.  Die Entnahme von Grundwasser und seine Rückgabe nach der Abkühlung ist in der Fassungszonen untersagt. Ausnahmebewilligunger können für entfernte Schutzzonen erteilt werden wenn daraus für die Wasserversorgung keir zusätzliches Risiko besteht (vgl. Verordnung vom19. Juni 1972 über den Schutz der Gewässe gegen ihre Verunreinigung durch auslaufende Flüssigkeiten sowie das Gesetz übe die Nutzbarmachung der Wasserkräfte).  Jede Installation zur Wärmegewinnung aus dem Grundwasser oder Seen bedarf einer Bewilligung.  Das Bewilligungsgesuch ist an die zuständige Gemeinde auf der sich die Grundparzelle, der das Wasser entnommen wird, befindet, oder an der Staatsrat, wenn die Grundwasserentnahme die Rechtsverhältnisse mehrerer Gemeinden berührt zu richten.			



Département des transports, de l'équipement et de l'environnement Service de la protection de l'environnement Section protection des eaux

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt Dienststelle für Umweltschutz Sektion Gewässerschutz

# AUSCHEIDUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE

Vollzugshilfe 1 (VH 1) Anhang 2 : Glossar

Version vom 20.08.2014

#### Aire d'alimentation Z<sub>U</sub> (Zuströmbereich Z<sub>U</sub>) :

Vise à préserver la qualité des eaux souterraines qui alimentent des captages d'intérêt public. Elle est déterminée, lorsque les eaux souterraines sont polluées par des substances mobiles et difficilement dégradables. Elle correspond au bassin hydrogéologique alimentant le captage pour une part d'environ 90% à l'étiage. L'aire d'alimentation  $Z_0$  vise à la protection des eaux superficielles.

#### Analyse bactériologique (bakteriologische Analyse):

Analyse des organismes pathogènes pouvant se développer dans l'eau et la rendre impropre à la consommation (généralement détermination des coliformes et des entérocoques).

#### Analyse chimique (chemische Analyse):

Analyse des constituants chimiques essentiellement inorganiques (sodium, calcium, magnésium, sulfates, bicarbonates et chlorures...), mais également d'origine organique pour certains d'entre eux (ammonium, nitrites, nitrates,...), qui forment la minéralisation de l'eau et définissent sa qualité.

#### Analyse isotopique (Isotopenanalyse):

Analyse d'éléments chimiques de même nom mais de masse atomique différente pouvant servir de marqueur de l'eau. Les plus usités sont les isotopes des composants de l'eau, oxygène et hydrogène (Oxygène-18: 180; Deutérium: D). Ces analyses permettent de déterminer l'âge de l'eau et l'altitude moyenne du bassin versant d'une source.

#### Aquifère (Grundwasserträger):

Volume de roche fissurée ou poreuse comportant une zone saturée en eau, suffisamment perméable pour induire l'écoulement significatif d'une nappe d'eau souterraine.

#### Aquifère karstique (Karst-Grundwasserträger):

Aquifère constitué par des roches carbonatées, compactes et solubles, dans lesquelles apparaissent des chenaux et conduits interconnectés à fonction collectrice ou distributrice d'eau souterraine. Dans un aquifère karstique l'écoulement des eaux peut être très rapide sur une grande distance.

#### Bassin hydrogéologique (Einzugsgebiet):

(Souvent assimilé au bassin d'alimentation): domaine aquifère, simple ou complexe, dans lequel les eaux souterraines s'écoulent vers un même exutoire ou groupe d'exutoires (source). Il est délimité par une ligne de partage des eaux souterraines. Il peut être plus grand que le bassin topographique ou différent de celui-ci.

#### Captage (Fassung):

Toute action et tout ouvrage de prise ou d'extraction d'eau souterraine à des fins d'utilisation, par gravité (captage d'une source, captage par galerie) ou par puisage (captage par puits). Le terme de captage utilisé dans ces directives englobe dans ce sens aussi bien les sources captées les prises d'eau en rivière, les galeries d'amenée, que les puits de pompage réalisés par forage.

#### Chambre d'eau (Brunnenstube) :

Ouvrage généralement accessible, dans lequel débouchent les diverses arrivées d'un captage de source.

#### Drain (Abflussrohr, Drainagerohr):

Tout conduit non étanche collecteur d'eau souterraine par gravité, imposant des niveaux rabattus constants, dans lequel l'eau s'écoule avec ou sans surface libre (tranchée, galerie, canalisation enterrée, puits ou forage).

#### Eau potable (Trinkwasser):

Eau qui, à l'état naturel ou après traitement, convient à la consommation humaine et répond aux exigences de la législation sur les denrées alimentaires (aspect, odeur et goût, qualité physique, chimique et bactériologique).

#### Eaux souterraines (Grundwasser):

Eaux qui remplissent de manière continue les vides du sous-sol (pores, fissures, cavités). Les eaux souterraines sont alimentées par l'infiltration des précipitations et des eaux superficielles ; elles s'écoulent en suivant les lois de la gravité.

#### Eaux superficielles (Oberirdisches Gewässer):

Eaux dont la surface est directement au contact de l'atmosphère (lacs, cours d'eau).

#### Essai de traçage (Markierungsversuch):

Procédure expérimentale visant à rendre apparent et observable le déplacement réel de l'eau souterraine dans un aquifère entre un point d'origine et un ou plusieurs points de détection, au moyen d'un traceur artificiel marquant l'eau. Cette investigation donne le temps de parcours des eaux pour circuler du point d'injection au captage.

#### Etude géophysique (Geophysikalische Untersuchung):

Étude effectuée à l'aide de méthodes indirectes (p. ex. méthode sismique ou géo-électricité), pour déterminer les caractéristiques physiques et structurales du sous-sol.

#### Nappe d'eau souterraine (Grundwasserträger) :

Ensemble des eaux comprises dans la zone saturée d'un aquifère, dont toutes les parties sont en liaison hydraulique.

#### Périmètre de protection (Grundwassersschutzareal) :

Domaine délimité autour d'un futur captage utilisé pour la production d'eau potable, dans lequel diverses mesures sont prises dans le but de protéger la qualité de l'eau captée contre des risques de contamination. Les restrictions sont équivalentes à celles du secteur S2.

#### Perméabilité (Durchlässigkeit) :

Aptitude d'un milieu (roche ou sol) à se laisser traverser par un fluide sous l'effet d'un gradient hydraulique. Mis en relation avec le rabattement de la nappe, ce paramètre permet de déterminer ou d'estimer la vitesse de l'eau. La perméabilité influence la vitesse de l'eau et la capacité d'infiltration du sol.

#### Puits (Grundwasserpumpbrunnen):

Toute excavation creusée à partir de la surface du sol et pénétrant un aquifère, utilisée pour puiser de l'eau ou pour agir localement sur l'aquifère.

#### Secteur de protection des eaux A<sub>0</sub> (Gewässerschutzbereich A<sub>0</sub>) :

Comprend les eaux superficielles et leur zone littorale, dans la mesure où cela est nécessaire pour garantir une utilisation particulière.

#### Secteur de protection des eaux A<sub>U</sub> (Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub>) :

Sert à la protection générale des eaux souterraines du point de vue qualitatif et quantitatif. Il comprend les nappes d'eaux souterraines exploitables (notion de réserve pour le futur), ainsi que les zones attenantes nécessaires à leur protection. Le secteur Ao concerne les eaux superficielles et leur zone littorale lorsqu'elles alimentent indirectement des captages.

#### Source (Quelle):

Lieu et phénomène d'apparition et d'écoulement naturel d'eau souterraine à la surface du sol, assez bien individualisés et à l'origine en général d'un cours d'eau de surface.

#### Vulnérabilité (Vulnerabilität) :

Sensibilité d'une nappe d'eaux souterraines à la pollution naturelle ou anthropique.

#### Zones de protection des eaux souterraines (Grundwasserschutzzonen) :

- Zone S1 (zone de captage) Elle comprend le captage proprement dit, l'endroit des travaux de forage ou de construction et tous les points d'infiltration préférentielle de l'eau et autre fluide, notamment les points bas morphologiques (dolines, failles,...) et les écoulements superficiels en relation directe avec le captage.
- Zone S2 (zone de protection rapprochée) Cette zone est délimitée par les points à partir desquels l'eau infiltrée met 10 jours au minimum pour atteindre le captage (règle empirique). Elle doit empêcher que les germes et virus parviennent au captage, que les eaux soient polluées par des excavations et travaux et que l'écoulement souterrain soit entravé par des installations en sous-sol
- Zone S3 (zone de protection éloignée) La zone S3 a la fonction d'une zone tampon autour de la zone S2. Elle constitue une protection contre les installations et activités qui représentent un risque important pour les eaux souterraines (p. ex. extractions de matériaux, entreprises artisanales et industrielles). En cas de danger imminent (p. ex. en cas d'accident impliquant des marchandises dangereuses), elle permet de disposer de suffisamment d'espace et de temps pour intervenir et pour prendre les mesures d'assainissement nécessaires.

**KANTON WALLIS** 

# Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale

Vollzugshilfe 2 (VH 2)

Anhang 1 : Inhalt des hydrogeologischen Berichts

Version vom 04.02.2015

1.	EIN	LEITUNG	2
	1.1	Das Wichtigste in Kürze	2
	1.2	Zeitlicher Rahmen der Untersuchungen	3
	1.3	Historischer Abriss und Dokumentation	3
2.	GEO	DLOGISCHER UND HYDROGEOLOGISCHER KONTEXT	3
	2.1	Geologie	3
	2.2	Hydrogeologie	3
3.		MITTLUNG DES TRINKWASSERBEDARFS AUF MEINDEGEBIET	5
4.	ANG	GABEN ZU QUELLEN UND FASSUNGEN	5
	4.1	Identifikation	5
	4.2	Lokalisierung	6
	4.3	Beschrieb	6
	4.4	Bewertung der Anlagen und Empfehlungen	6
5.	FEL	DMESSUNGEN, TESTS UND BEPROBUNG	7
6.		STSTELLUNG UND INVENTARISIERUNG VON RSCHMUTZUNGSHERDEN	8
7.		ODOKUMENTATION	

#### 1. EINLEITUNG

#### 1.1 Das Wichtigste in Kürze

Der Berichtsinhalt ist abhängig von den Anforderungen, die sich aus der *Bestimmung des Fassungstyp* (Haupt-/Nebenfassung, gefährdet/ungefährdet) und aus dem *Detaillierungsgrad (I, II oder III) der Untersuchung* ergeben, hat aber mindestens die folgenden Elemente zu enthalten:

- Umfang und Dauer des Auftrags;
- Die allgemeinen Merkmale und ein technischer Beschrieb der Fassungen (Plan oder Schema, Foto). Der kantonale Standard zur Charakterisierung der Quellen ist Bestandteil des Anhangs 2 (VH2\_A2 "Quellfiche"). Zusätzliche Informationen sind durch das minimale Geodatenmodell « Grundwasseraustritte, -fassungen, -anreicherungsanlagen » gegeben (BAFU, in Vorbereitung);
- Wassermengen und Betriebsverhältnisse, bei Filterbrunnen: Förderraten der vergangen Jahre; bei Quellen: Angaben zu historischen Schüttungsraten (min./max. Werte), mit 14tägigen Schüttungsmessungen während mindestens 1 hydrogeologischem Jahr;
- Angaben zu allfälligen Wasseraufbereitungen (bestehend/geplant);
- Eine Charakterisierung der Grundwasserleitern in ihren geologischen und hydrogeologischen Kontext;
- Die ausgeführten Arbeiten und die Ergebnisse der vor Ort oder im Labor durchgeführten Versuche;
- Die angewandte Methodik und die daraus resultierende Bemessung der Schutzzonen;
- Eine Auflistung mit den wichtigsten Angaben zu den von der Ausscheidung der Schutzzonen und -areale betroffenen Objekten, zu den hauptsächlichen Gefahren für das Grundwasser und zu den empfohlenen vorsorglichen Massnahmen;

#### MINIMALE ANHÄNGE ZUM BERICHT

Die folgenden Anhänge sind integraler Bestandteil des hydrogeologischen Berichts:

- Gesamtdarstellung der Quellen und Fassungen auf topografischer Karte (Übersichtsplan);
- Geologische und hydrogeologische Karte des Einzugsgebiets;
- Karte mit den eingezeichneten Gefahren (Gefahrenherde) und Untersuchungsstellen (z. B. der Versickerungs-, Markierversuche), inkl. Markierversuchsergebnisse;
- Plan der Grundwasserschutzzonen und -areale (1:10'000) inkl. Lieferung der Geodaten gemäss minimalem Geodatenmodell « Planerischer Gewässerschutz » (BAFU, 2014);
- Auszug aus dem Zonennutzungsplan (ZNP) der betreffenden Gemeinde(n);
- Die einzuhaltenden Schutzvorschriften und Nutzungsbeschränkungen sowie allfällige, kurzoder mittelfristig einzuplanende Korrekturmassnahmen;
- In das GBZR aufzunehmende Grundsatzbestimmungen.
  - Beschreibung jeder Quelle mit den in den vorliegenden Kapiteln 4 bis 7 erwähnten Informationen.

#### 1.2 Zeitlicher Rahmen der Untersuchungen

Ein erster Teil des Untersuchungsberichts hat Informationen über die **Auftragnehmer**, die **Daten von Untersuchungsbeginn und -ende** und die **Zeitvorgaben** zu enthalten.

Aus einem darzustellenden **Arbeitsprogramm** muss hervorgehen, wie viel Zeit auf die einzelnen Untersuchungsphasen (Grundlagenbeschaffung, Feldarbeit, Analyse, Berichterstellung) verwendet wurde.

Falls die vom Fassungseigentümer gesetzte Frist nicht ausreichte, um die Schutzzonen zu erstellen, sind die noch ausstehenden Arbeiten und deren Zeitaufwand klar zu benennen.

#### 1.3 Historischer Abriss und Dokumentation

Ausführliche Recherchen über die Fassung und frühere Untersuchungen im betreffenden Gebiet. Sichtung der diversen Kataster (Gemeinde, GEP – Abwasserleitungen, Grundbuch, Kataster der belasteten Standorte, DVSV).

#### 2. GEOLOGISCHER UND HYDROGEOLOGISCHER KONTEXT

#### 2.1 Geologie

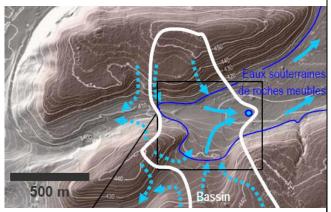
Eine geologische Karte hat die unterschiedlichen Gesteinsformationen klar zu differenzieren, damit die genetischen und strukturellen Merkmale die für den unterirdischen Wasserfluss bestimmend sind so gut wie möglich darzustellen. Die Karte muss auch Angaben zur Durchlässigkeit der Schichten und zu Formationen enthalten, welche die chemische Zusammensetzung des Wassers durch losgelöste Mineralien beeinflussen können.

#### 2.2 Hydrogeologie

Hierzu gehört namentlich eine Beschreibung des/der Einzugsgebiets/e, des gesamten unterirdischen Wasserflusssystems sowie der Austrittsgebiete (Charakterisierung des hydrologischen Regimes, Abschätzung der Mechanismen zur Grundwasserneubildung und relativer Anteil der verschiedenen Speisungsfaktoren).

Die Ausscheidung des Grundwassereinzugsgebiets dient der Bestimmung jener Gebietsteile deren Wasserabflüsse zur Grundwasserneubildung und den beobachteten Quellschüttungen effektiv beitragen.

Als erster Schritt ist das **topografische Einzugsgebiet** zu bestimmen, welches grob die Fliessrichtung des Wassers anzeigt. Als zweiter Schritt ist sodann, anhand geologischer und geomorphologischer Kriterien, zu präzisieren, wie gross das Zuflussgebiet,



**Abbildung 1.** Bestimmung des Fassungseinzugsgebietes bei einem Lockergestein-Grundwasserleiter (BAFU, 2012)

also das hydrogeologische Einzugsgebiet, ist. In diesem zweiten Schritt stellt sich das

Verhältnis zwischen oberirdischem und unterirdischem Wasserabfluss heraus. Mit den so gewonnenen Erkenntnissen kann schliesslich das effektive Einzugsgebiet der betreffenden Wasserfassung/en bestimmt werden (*Abbildung 1*).

Je nach Beschaffenheit des Geländes (vorhandene Verwerfungen, geologischer Kontext, Gesteinsarten, Schichtneigungen, Durchlässigkeit der Formationen etc.) können in den nachfolgend beschriebenen Schritten zur Einzugsgebietsbestimmung unterschiedliche Arbeitsmethoden zur Anwendung kommen.

Zur Darstellung des Abflusssystems wird es aber in jedem Fall sinnvoll sein, schematische hydrogeologische -Profile zu erstellen. Die Austrittsgebiete (Austrittsstellen, Quellen, Fassungen, Brunnen) sind kartographisch festzuhalten.

SCHRITT ZUR BESTIMMUNG DES EINZUGSGEBIETS	ARBEITSMETHODE				
I. Bestimmung des geographischen Einzugsgebiets:	<ul> <li>detaillierte Kartographierung.</li> <li>Analyse der Topographie und von Luftbildern.</li> <li>Analyse des Gewässernetzes und des oberirdischen Wasserabflusses.</li> <li>Bestimmung der Gebiete, welche einer näheren Abklärung bedürfen, z. B. Gebiete, für welche infolge Einschwemmung und Einsickerung ein Verschmutzungsrisiko besteht.</li> </ul>				
II. Bestimmung des hydrogeologischen Einzugsgebiets:	<ul> <li>Geologische und hydrogeologische Kartierung, Auswertung der Informationen aus dem geologischen Kataster (http://geocadast.crealp.ch).</li> <li>Lithologische und tektonische Untersuchung (z. B. Verwerfungen, Schichtneigungen etc.) sowie Bestimmung der geomorphologischen Standard- kriterien (Dolinen, Trockentäler, nackter Fels etc.). Abklärung des Einflusses von Gletschern und Witterung (Regen, Schnee) auf die Speisung der Grundwasserleiter. Vorhandensein von Grundwasser- austritten und Überläufen etc. verifizieren.</li> <li>Einschätzung des Infiltrationskoeffizienten und Grundwasserbilanzierung des hydrogeologischen Einzugsgebiets.</li> </ul>				
III. Bestimmung des konzeptuellen Modells der Strömungsverhältnisse (Neubildung, Fliessverhalten, Austritt von Grundwasser)	<ul> <li>DETAILUNTERSUCHUNGEN (je nach Komplexität des Untersuchungsgebiets)</li> <li>Durchführung von Markier-/Infiltrationsversuchen und Berechnung des Durchlässigkeitsbeiwerts bzw. Wirkungsgrad der schützenden Deckschicht.</li> <li>Bei stark heterogener Geologie, Durchführung geophysikalischer Untersuchungen (Aufbau der Grundwasserstockwerke).</li> <li>Numerische Simulation der Grundwasserfliessrichtungen, sofern Interaktionen zwischen unterschiedlichen Grundwasserleiter-Typen</li> </ul>				

zu vermuten sind.

Wasser-Isotopen -Analysen.

**N.B**: Für Quellen oder Filterbrunnen mit tief liegenden Fassungssträngen gilt: Volumen und Beschaffenheit des Erdreichs über der Fassungsanlage sind zu bestimmen, ebenso die Fliessgeschwindigkeiten der horizontalen und vertikalen Infiltrationsstrecken. Die Tiefe allein stellt keine Schutzgarantie dar!

## 3. ERMITTLUNG DES TRINKWASSERBEDARFS AUF GEMEINDEGEBIET

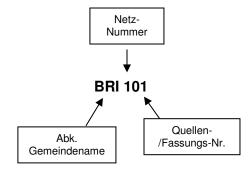
- Berechnung des Trinkwasserbedarfs aufgrund der Einwohnerzahl gemäss aktuell gültigem Zonennutzungsplan.
- Berechnung des k\u00fcnftigen Trinkwasserbedarfs aufgrund der Einwohnerzahl gem\u00e4sss
   Zonennutzungsplanentwurf.
- Bestimmung, welche Fassungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Haupt- oder Nebenfassungen sind.
- Prüfung der Möglichkeit zur Bedarfsdeckung durch Wasserzukauf oder Erschliessung neuer Wasserfassungen.
- Verkauf von Grundwasser (z. B. an eine andere Gemeinde, Geteilschaft).
- stillschweigende oder verbriefte Wasserrechte.
- Nutzung des Bodens gemäss gültigem oder, falls geboten, zu revidierendem Nutzungsplan der Gemeinde.

#### 4. ANGABEN ZU QUELLEN UND FASSUNGEN

#### 4.1 Identifikation

Als Bezeichnung nimmt man die 3 ersten Buchstaben des Gemeindenamens, gefolgt von der Quellgruppen- oder Grundwassernetz-Nr. (1 bis 9) und der Quellen-Nummer (1 bis 99).

#### Beispiel:



BRI 101 steht demnach für «Gemeinde Brig-Glis», «Netz 1» und «Quelle 1».

BRI 210 stünde analog für «Gemeinde Brig-Glis», «Netz 2» und «Quelle 10».

Private Quellen ohne Verbindung zum kommunalen Netz (z. B. Quellen auf Alpen) erhalten Nummern von 10 bis 99 (ev. 20 bis 99, je nach Anzahl der kommunalen Quellen).

#### Beispiel:

GRO 1001: «Gemeinde Grône», «10» steht für die Geteilschaft Tsarley, Quelle Nr.1

Für ungefasste Quellen steht der Nummer eine "0" voran, Bsp.: BRI 001

Falls der Hydrogeologe aufgrund der Netz- oder Quellenzahl von dieser Bezeichnungsweise abweichen muss, hat er dies in seinem Bericht ausdrücklich zu erwähnen.

Die Quellgruppen-Nr. entspricht nicht unbedingt der Grundwassernetz-Nr. der Gemeinde.

Der Bericht hat auch die überlieferten und heute üblichen Bezeichnungen zu nennen.

Sollte es mehrere Austrittstellen geben, so sind diese einzeln zu bezeichnen.

#### Anmerkung:

Der Kanton arbeitet derzeit an die Einrichtung einer hydrogeologischen Plattform zur standardisierten Aufnahme der verschiedenen Daten und Geodaten, die für die Überwachung und Management des Grundwassers in Wallis notwendig sind. In diesem Zusammenhang wird für alle im kantonalen Kataster erfassten Objekten, ein eigenes Identifikator systematisch eingeführt (REGIS-ID, Attribut A4 des semantischen Modells "Grundwasser", s. TM4\_A). Dieser Identifikationsschlüssel wird zurzeit als kantonales Bezugssystem angeboten.

Für weitere Auskünfte bitte direkt mit der Sektion Gewässerschutz der DUS Kontakt aufnehmen (pierre.christe@admin.vs.ch).

#### 4.2 Lokalisierung

Angabe der X-, Y-, Z-Koordinaten gemäss Landeskarten.

Angabe der Parzellen-Nr. und des Namens des Inhabers und/oder Eigentümers.

#### 4.3 Beschrieb

Allgemeine Angaben zum Bauwerk: Baujahr, Anlagentyp, Erbauer.

Baupläne, Änderungen.

Generell gilt, dass die Pläne in einem Massstab zu wählen sind, welcher gleichermassen für einen Gesamtüberblick als auch für eine Detailansicht geeignet ist. Diese Einschätzung wird dem Fachmann überlassen.

Situationsplan mit Profilansichten der Schichten, Fassungsbauwerke, Drain- und/oder Filterrohre.

Lithologischer Querschnitt der Fassung, mit Angaben zu den hydraulischen und geotechnischen Testergebnissen.

#### 4.4 Bewertung der Anlagen und Empfehlungen

Bewertung des Zustands der Anlagen anhand der SVGW-Richtlinien.

Verbesserungsvorschläge für Fassungsanlagen (sofern nötig).

#### 5. FELD-MESSUNGEN, -TESTS UND -BEPROBUNGEN

#### 5.1 Schüttungsmenge einer Quelle

Mindestens 2 bis 12 Messungen während eines hydrologischen Jahres zur exakten Ermittlung des Grundwasserhaushalts (Mindest-, Höchst- und Durchschnittsmenge), der Wassertemperatur und der Leitfähigkeit, unter Berücksichtigung der jährlichen Schwankungen der Wassermengen.

Wenn nötig, Anbringung einer Sonde für Dauermessungen.

Siehe hierzu den Anhang 2 der Vollzugshilfe 2 : « Standardisierte Beschreibung von Quellen für den Kantonskataster ».

#### 5.2 Fördermenge eines Filterbrunnens

Förderleistung der eingebauten Anlage;

Pumpförderleistung im Normal- und Extremfall;

Konzessionierte Fördermenge.

#### 5.3 Physikalisch-chemische Messungen

Temperatur (Luft + Wasser)

Elektrische Leitfähigkeit (20°).

#### 5.4 Chemische Analysen

Bestimmung der hydrochemischen Parameter, mindestens einmal bei Tief- und einmal bei Hochwasserstand.

#### **Empfohlene Parameter:**

Kalzium (Ca), Bikarbonat (HCO<sub>3</sub>), Chlor (Cl), Sulfat (SO<sub>4</sub>), Ammonium (NH<sub>4</sub>), Nitrat (NO<sub>3</sub>), Nitrit (NO<sub>2</sub>)

Wasserhärte

Oxidierbarkeit unter KMnO<sub>4</sub>

#### **Optionale Parameter:**

Magnesium (Mg), gelöstes Eisen (Fe<sub>2</sub>), Natrium (Na), Kalium (K),

gelöster Sauerstoff

#### 5.5 Bakteriologische Analysen

Über das hydrologische Jahr verteilt, sowie in kritischen Phasen (bei Regen, Hochwassern, Überschwemmungen, in Zeiten der Beweidung) sind mind. 2, i. a. eher 8 Analysen zu dokumentieren.

Immer zu analysieren: die aeroben mesophilen Keime, die Escherichia coli und die Enterokokken. Im Verschmutzungsfall ist auch nach weiteren Bakterien und Viren zu suchen.

#### 5.6 Besondere Untersuchungen

Alle durchgeführten Untersuchungen sind systematisch zu dokumentieren:

- Markierversuche (mit detaillierten Angaben der Einspeise- und Probenahmestellen);
- Durchlässigkeitsversuche in den ungesättigten Deckschichten;
- Isotopen-Analysen (Sauerstoff-18 und Deuterium);
- Kontinuierliche Messung von Temperatur (T°) und Leitfähigkeit;
- Langzeitpumpversuche.
- Analyse spezifischer Parameter, je nach vorhandenen potentiellen Risiken.

## 6. FESTSTELLUNG UND INVENTARISIERUNG VON VERSCHMUTZUNGSHERDEN

Nebst einer Liste und dem Verweis auf die technischen Vorschriften, sind im Bericht sämtliche relevanten Punkt zu erläutern:

- 1. Vollständige Feststellung und Inventarisierung der nachweislich oder potenziell vorhandenen Verschmutzungsherde, u.a.:
  - Tankanlagen
  - Klärgruben, Sickergruben, Jauchegruben
  - Kanalisation
  - Wasserläufe (Suonen, Bergbäche, Kanäle, Flüsse)
  - intensive/r Landwirtschaft/Weinbau, (Hof-)Düngereinsatz
  - Deponien, Lagerplätze
  - Industrien, Gewerbe: (z. B. produkteverwertende, -lagernde, -herstellende Betriebe).
  - Strassen und Wege, Eisenbahnlinien
  - Transport giftiger Flüssigkeiten (auf Strasse od. Schiene).
- 2. Beschreibung des Konflikts, Definierung der Massnahmen, die zur Sanierung und/oder dauerhaften Sicherung des Grundwassers erforderlich sind.

#### 7. FOTODOKUMENTATION

Dem Anhang beizufügende Dokumentation zur Illustration der:

- 1. Geologie, Schichtenaufbau/-gefüge, Besonderheiten des Quellen-Einzugsgebiets;
- 2. Lage der Quellen und Fassungen;
- 3. Unmittelbare Fassungsumgebungen, Verdeutlichung der Anfälligkeit für allfällige Verschmutzungen:
- 4. Konflikte im Einzugsgebiet (Gebäude, Anlagen, Strassen, Viehweiden etc.);
- 5. Weitere nützliche Informationen.



### Ausscheidung der Grundwasserschutz-Zonen und -Perimeter

VH 2 Anhang 2 : Standardisierte Beschreibung von Quellen für den Kantonskataster

							V	ersion vom 19.02.2015
A) GRUNDI	AGENDATEN						Kartenausschnitt 1:25'00	0 :
Name:	TOLINDATEN							
Name: Gemeinde:			CH - X (m):					
Ort: Besitzer:			CH - Y (m): Z (Austritt):		m.ü.M.			
Betreiber:			Z (Einzugsgebiet):		m.ü.M.			
B) CHARAK	TERISTIK DER F	ASSUNG						
Gefasste Quelle:	□Ja	Fassungstyp:	Hauptfassung	Vulnerabilität:		mit Risiko	Fassungsart:	Fassungsstrang
Status:	☐ Nein ☐ öffentlich	Konformität :	☐ Nebenfassung ☐ Ja	_		ohne Risiko unbestimmtes Risiko		Brunnen Bohrung
	privat	(gemäss Norm SVWG)	Nein	Alter der Fassung :				Andere (ausfüllen)
C) CHARAK	TERISTIK DER Q	UELLE						
Quelityp:	Schuttquelle	Austritt:	Einzelquelle	ständig	Wasser:		Regime:	glazial
	□ Überlaufquelle □ Stauquelle		☐ Diffuse Quellen☐ Quellgruppe	temporär intermittente		☐ mineralisiert ☐ thermal		nivo-glazial nival
	☐ Karstquelle		Quelllinie	unbekannt		thermo-mineral		nivo-pluvial
	☐ Kluftquelle ☐ unbestimmt		unbestimmt		اا	unbestimmt	L	pluvial unbekannt
Geologie:	Lockergestein	Aquiferentyp:	Lockergestein	Fliess-		schnell (>300 m/j)	Oue	llregime
	☐ Sedimentgestein☐ Kristallines Gestein		☐ Kluft ☐ Karst	geschwindigkeiten :	i —	nell (50< m/j <300) el (20< m/j <50)		Graphik gemäss
	Metamorphes Gestein		gemischt			sam (2< m/j <20)	•	es schweizerischen schen Atlas, BAFU,
	Evaporitisches Gestein		unbestimmt		sehr	langsam (< 2 m/j)		2010)
Messperiode:		Format Messdaten:	numerisch	☐ manuell	Fern	übertragung		
Messungen:	Schüttung Q [l/s]	☐ Temperatur T [°C]	el. L. K20 [μS/cm]	Analysen:			•	
Maximun				Chemie Deta		☐ Charakterisierun	g Haupt- Kation/Anion pH :	☐ Bakteriologie
Minimun Mittelwer				Hauptio	• /	3. Ca>Mg ; HCO3>SO4	рп . Gesamthärte (°F) :	
D) VERHALT	EN DER GEMES	SENEN PARAI	METER					
1) Variation der Mess-Parameter	Direkte Reaktion der     Quellparameter in Bezug     meteorologische Ereignis	auf Quellparan	zwischen den einzelnen neter Q / K20 / T rie reagieren K20 und T?)	4) Tief- und Hochwass	erstand	5) Hauptaquiferen- Speisung	6) Besondere I	Beobachtungen
☐ Jährlich ☐ Monatlich	stark mittel gering	1	<b>1 1</b>	Niedrigwasser Periode (ausfüllen)				
☐ Täglich	Q		1 11	Hochwasser Periode		(ausfüllen)	(aust	füllen)
☐ Keine	°T 🗆 🗆	•	<u> </u>	(ausfüllen)				
E) KOMMENTAR								
Vulnerabilität der Qu	relle:							
Beispiel : Die Fassung	Beispiel: Die Fassung ist vulnerabel da sie von meterologischen Ereignissen beinflusst wird. (Abnahme oder Zunahme der Schneedecke, Änderung der Lufttemperatur welche die Schneeschmelze früher oder später einsetzen lassen).							
Beispiel : Es hat keine	Beispiel : Es hat keine direkte Korrelation zwischen der Quellschüttung und einem Regenereignis.							
Weitere Kommentare:	Weitere Kommentare:							
Spezielle Ereignisse								
-	nahm die Schüttung in der Hoci	nwasserneriode um die Hälft	e der vorgängigen Jahra (2009	3-2010) ah. Die Regenfälle im F	rühlina und	Sommer sind weniger ha	ufia und weniaer intensif als di	e letzten 5 ,lahre (< 15 mm/i)
		тазгренове ин ин Пан	o der vorgangigen Janie (2006	5-2010) ab. Die Regeliialië IIII F	ranning untu	ooniner sind weniger ha	ung unu wernger mensil als di	5 16(2(6)) 0 Janie (> 10 IIIII/)).
Weitere spezielle Ereig	inisse:							

08.09.2015 VH2\_A2\_Quellregister.xlsx

Schutzzonen:		
	Plan mit	
A) GRUNDLAGENDATEN	Fiall IIII	

#### Pläne

#### Landeskarte und Situationsplan:

A) GRUNDLAGENDATEN

Landeskarte mit der Lage der Quellen und eventuell dem

#### GEOLOGIE UND HYDROGEOLOGIE (Beispiel: Source de La Lé, Gemeinde Grône)

Gefalteter Chlorit, Serizit Quarzschiefer (Permien) und Sandstein / Quarzit (Trias)

Dolomitische Brekzie, Gips und Cornieules zuoberst im Einzugsgebiet.

Lockeres, Heterogenes Material (teilweise bis zu 60 m tief) Alteration des Permo - Trias gemischt mit Moräne, Blöcken und Schuttkegelablagerungen Die Talseiten sind überdeckt mit Gehängeschutt, diese Formationen wurden im Talgrund verdichtet

Zwischen Le Pichioc (2'180 müM) und dem Bec de Bosson (3'148 müM). Speisung des Hydrographischen Netzes durch die Gletscherschmelze, Blockgletscher und die Niederschläge.

· Talflanken, Speisung des Hangwasserspiegels im Schuttkegel durch laterale Wasserzuflüsse (Präferentielle Fliesswege) und Gehängeschutt (schneller Abfluss). Heterogener Aquifer besethend aus Alluvionen und Sturzbachablagerungen (variable Zirkulationen abhängig vom Anteil der feinen und groben Ablagerungen). Aquifer mit einer grossen Mächtigkeit und mittleren bis langsamen Abflüssen (variable Speicherung) mit Zwischenraum Porosität (Präferentielle Fliesswege).

#### A) GRUNDLAGENDATEN

1) Skizze der Brunnenstube (Ingenieurpläne, diverse Erhebungen,...):

Brunnenstube: Filterstränge: Aufbereitung:

Sammelstube der Fassungen 1 - 4 tief ( m)

Wasson tief ( m) ☑ Wasserchlorung ☐

weniger tief ( m)

oberirdisch (

Ultrafiltration

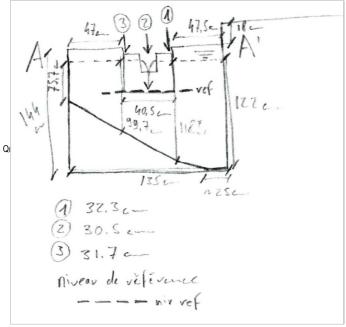
Bemerkungen:

Zwei Leitungen sammeln das Wasser der Fassungen 1-4 Beobachtungen: Mobile Chlorierung während der Risikoperiode





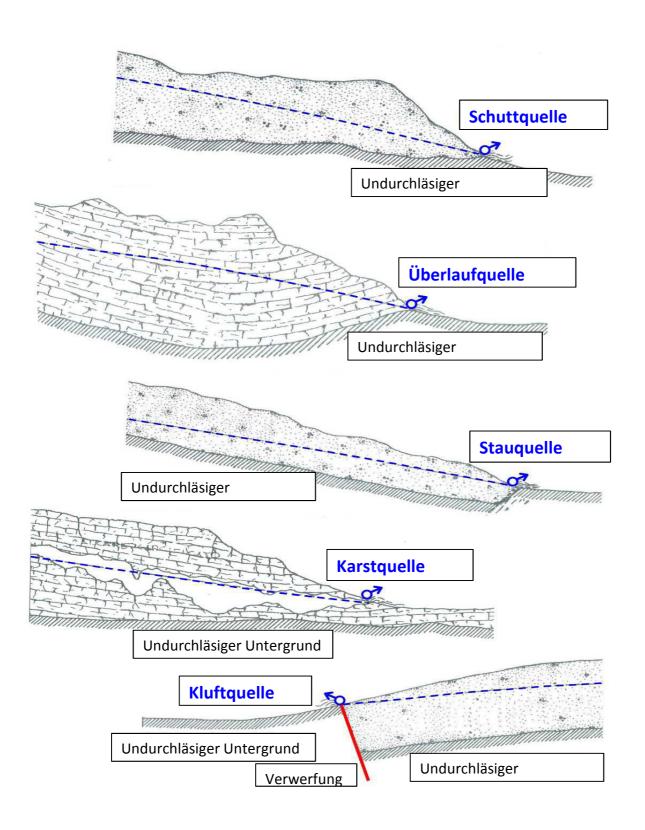




2) Fotodossier:



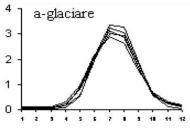
Geologische Karte:		
A) GRUNDLAGENDATEN		
	Plan mit	
	goologischen	
	geologischen	
	Karte	

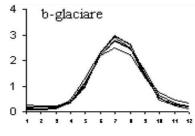


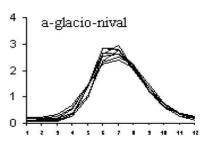
## (Schweiz. Hydrogeol. Atlas, BAFU, 2010)

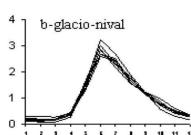
Kopie des entsprechenden Regimes auf Seite 1 einfügen

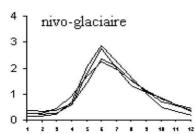
#### **Alpines Regime**

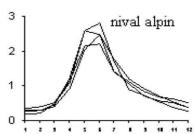




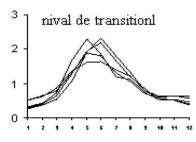


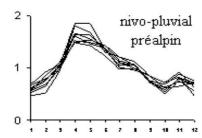


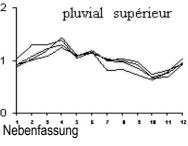


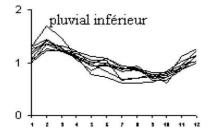


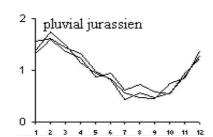
#### Mittelländisch-jurassisches Regime

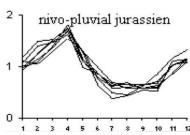




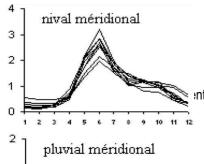


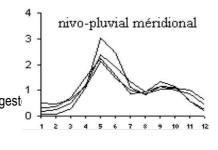


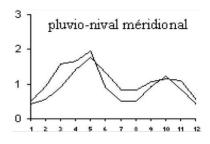


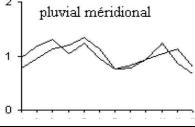


#### Südalpines Regime









Format Messdaten:



# AUSSCHEIDUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE Vollzugshilfe 3 (VH 3) Vorschriftenentwurf (Festlegung der Bodennutzungsbeschränkungen) Version vom 20.01.2015 VH3\_A1: In das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde (GBZR) aufzunehmende Musterbestimmungen betreffend Grundwasserschutzzonen und -areale sowie Gewässerschutzbereiche VH3\_A2: Evaluation von grundwasserschutzrechtlichen Interessenkonflikten

#### Inhalt

1.	GRU	JNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE – VORSCHRIFTEN	2
	1.1.	Titelblatt	2
	1.2.	Identifizierung und Lokalisierung der Quellen	3
	1.3.	Nutzungsbeschränkungen	3
	1.4.	Besondere Bestimmungen	5
	1.5.	Quellen mit einem Verunreinigungsrisiko	5
	1.6.	Schutzmassnahmen und Umsetzung der Nutzungsbeschränkungen	6
	1.7.	Beilegung von Konflikten	6
	1.8	Kontrolle	8

#### 1. GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE - VORSCHRIFTEN

Die technischen Vorschriften sollen dazu dienen, dass die Bodennutzungsbeschränkungen, die zur Gewährleistung der Prinzipien des Grundwasserschutzes notwendig sind, behördlich auch durchgesetzt werden können, und zwar gemäss den in Anhang 4 GSchV festgelegten Anforderungen. Sie sind, neben dem Schutzzonenplan, das 2. Dokument, das der zuständigen kantonalen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Technische Vorschriften kommen bei **Haupt- und Nebenfassungen bzw. -quellen** zur Anwendung, bei denen **ein Verschmutzungsgefahr** (die konkrete Gefahr einer Verunreinigung oder eine nachgewiesene Verunreinigung, Fassungstypen A<sub>r</sub>/B<sub>r</sub>) besteht. Basierend auf der Wegleitung des BUWAL von 2004, sind durch einen Hydrogeologen, mit Zuschnitt auf den Einzelfall zu erstellen. Für die Fassungstypen A und B sind die generellen bundesrechtlichen Gewässerschutzvorschriften ausreichend. Der besseren Übersicht halber können diese in das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde (GBZR) übernommen werden.

Mit der zunehmenden Entwicklung der Bodennutzung in Wallis, wird es stark empfohlen, diese Vorschriften mindestens einmal alle zehn Jahre zu überprüfen, damit gewährleistet werden kann, dass sie an die tatsächlichen Risiken noch angepasst sind sowie die vorgesehenen Massnahmen immer der Stand der Technik entsprechen. Beim Nachweis oder Auftreten von bedeutenden Konflikten kann die kantonale Behörde erfordern, dass die Vorschriften im Sinne der Schutzanforderungen für Trinkwasserfassungen aktualisiert werden müssen.

Diese Vollzugshilfe liefert ein Muster, das die Erstellung dieses wichtigen Dokuments erleichtern sein soll. Die beiden Anhänge enthalten ausserdem Text-Bauteile, welche für das GBZR (VH3, Anhang 1) oder zur Evaluation von grundwasserschutzrechtlichen Konflikten verwendet werden können (VH3, Anhang 2).

#### 1.1. Titelblatt

Das Titelblatt muss die folgenden Informationen enthalten, damit die zu genehmigenden technischen Vorschriften leichter nachvollzogen werden können.

	Betroffene Gemeinde(n)					
	Betroffene Quellen					
1	Verfasser der technischen Vorschriften	Datum:				
2	Sicherstellen, dass die Dokumente von der Gemeinde validiert worden sind (Stempel u. Unterschrift)	Datum	Stempel u. Unterschrift:			
3	Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis Öffentliche Auflage des Schutzzonenplans und der technischen Vorschriften während 30 Tagen durch den Inhaber der Fassung in der/n Gemeinde/n, deren Gebiet/e tangiert wird/werden.1	Amtsblatt Nr.	Datum:			
4	Bereinigungsverfahren der Gemeinde bei allfälligen Einsprachen; dann Überweisung des Dossiers an die DUS, mit Vormeinung der Gemeinde und Stellungnahme zu noch nicht bereinigten Einsprachen	Datum:				
5	Genehmigung durch:  Vorsteher DVBU / Staatsrat	Datum:	Stempel u. Unterschrift:			

6	Validierung der zwecks Koordination mit der CCGéo und Publikation im GIS-VS an die DUS gelieferten Geo-Basisdaten	Datum:	

<sup>1</sup> Gilt auch für den Fall, wo nur ein Gemeindegebiet tangiert ist, die Fassung aber einer anderen Gemeinde gehört.

#### 1.2. Identifizierung und Lokalisierung der Quellen

Grundlagendaten in Tabellenform, z. B.:

Nummerierung	Name	alter Name	Koordinaten xy	Höhe ü. M. [m]	Gemeinde

#### 1.3. Nutzungsbeschränkungen

Die GSchV gibt für Grundwasserschutzzonen nutzungsbeschränkende Massnahmen vor, und zwar:

**Die Zone S1** umfasst die Wasserfassung selbst und deren unmittelbare Umgebung. Sie misst ab dem bergseitigen Rand der Fassung mindestens 10 m. Diese Zone soll verhindern, dass Verunreinigungen direkt in die Fassung gelangen oder deren Bauteile beschädigt oder zerstört werden können.

#### Nutzungsbeschränkungen:

- Die Zone S1 sollte im Besitz des Fassungsinhabers sein und eingezäunt werden.
- Sie ist nur für Bau- und Unterhaltsarbeiten an der Trinkwasserversorgung zu betreten.

Die Grösse der **Zone S2** hängt von der Art der Wasserfassung (Quellfassung, Brunnen), von der Beschaffenheit des Geländes und den hydrogeologischen Bedingungen ab. Die Zone soll verhindern, dass Keime und Viren oder wassergefährdende Flüssigkeiten (z. B. Mineralöl, Benzin) in die Grundwasserfassung gelangen und dass der Wasserzufluss durch Eingriffe an der Bodenoberfläche oder in der Tiefe verringert wird.

#### Die wichtigsten Nutzungsbeschränkungen

- Die Lagerung und das Ausbringen von flüssigem Hofdünger (Gülle) und Klärschlamm sind untersagt. Das Ausbringen von Mist kann bewilligt werden, sofern keine Verunreinigungsgefahr besteht. Nur Acker- und Futterbau sind erlaubt.
- Bauten und Grabungen, welche zu einer Beeinträchtigung der schützenden Deckschicht führen, sind grundsätzlich verboten, die Behörde kann aber eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Ob die Errichtung einer neuen Baute oder die Beibehaltung einer bestehenden in der Zone S2 wirklich notwendig ist, muss sich anlässlich einer Interessenabwägung mit der Versorgung und dem Schutz des Trinkwassers zeigen.
- Versickerungsanlagen, Heizöl-Tanks sowie sämtliche Tätigkeiten, die das Wasser gefährden können, sind untersagt.
- Alle bereits für die S3 gültigen Einschränkungen gelten auch für die S2.

Die Grösse der **Zone S3** hängt von der Art der Wasserfassung (Quellfassung, Brunnen), von der Beschaffenheit des Geländes und den hydrogeologischen Bedingungen ab. Diese Zone bildet eine Pufferzone um die S2, damit bei einer unmittelbar drohenden Umweltgefahr für die erforderlichen Interventions- oder Sanierungsmassnahmen genügend Zeit und Raum zur Verfügung stehen.

#### Die wichtigsten Nutzungsbeschränkungen

- Industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind verboten.
- Einbauten in einen Grundwasserleiter, die dessen Speichervolumen und Durchfluss beeinträchtigen, sowie Eingriffe, welche zu einer bedeutenden Verringerung der schützenden Deckschicht führen können, sind nicht zulässig.
- Nur unverschmutztes, von D\u00e4chern abfliessendes Wasser darf durch eine begr\u00fcnte Deckschicht versickert werden.
- Erdgasleitungen sind möglich, aber keine Leitungen, durch welche flüssige Treib- und Brennstoffe transportiert werden.

<u>Die Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL 2004</u> legt die Nutzungsbeschränkungen, geordnet nach Anlagetypen und nach Zonen, Arealen und Bereichen, fest (Kap. 3, S. 55-92). Das Kapitel enthält also eine vollständige Liste der Anforderungen des Bundes. Der Hydrogeologe hat allerdings dafür zu sorgen, dass die ausführlichen Beschränkungen nicht einfach aus diesen Tabellen übernommen, sondern auf die einzelne untersuchte Quelle zugeschnitten werden. Er kann die Nutzungsbeschränkungen soweit nötig präzisieren oder ergänzen.

Übersicht über die Hauptgrundwasserschutzmassnahmen und Bodennutzungsbeschränkungen

SCHUTZ- MASSNAHMEN	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	VERBOTENE AKTIVITÄTEN
S1 Fassungsbereich	Allgemeines Nutzungsverbot Die Zone ist zu umzäunen.	Es sind keinerlei Anlagen oder Aktivitäten darin erlaubt, mit Ausnahme baulicher Massnahmen und Arbeiten, welche der Trinkwasserversorgung dienen.
S2 Engere Schutzzone	stark eingeschränkte Nutzung Bestehende Bauten und Anlagen sind grundsätzlich untersagt und zu entfernen (Ausnahmen gem. Art. 32 GSchV möglich).	<ul> <li>Anlagen und Tätigkeiten, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen.</li> <li>Grabungen oder andere Erdbewegungen.</li> <li>Verwendung mobiler und nur schwer abbaubarer Pflanzenschutzmittel.</li> <li>Ausbringen von flüssigem Hofdünger (Ausnahmen möglich).</li> <li>Wärmenutzung aus dem Untergrund.</li> </ul>
S3 Weitere Schutzzone	leicht eingeschränkte Nutzung Bestehende Bauten und Anlagen möglich, wenn die Risiken für das Grundwasser durch einen hydro- geologischen Bericht abgeklärt und für tragbar befunden worden sind.	<ul> <li>Abbau von Kies, Sand oder anderem Erdund Gesteinsmaterial.</li> <li>Einrichtung von Deponien.</li> <li>Industrielle oder gewerbliche Anlagen, von welchen eine Verschmutzungsgefahr ausgeht.</li> <li>Bauten unterhalb des Grundwasser-spiegel-Höchststands</li> </ul>
Areale	stark eingeschränkte Nutzung	• wie in der S2
Ao	Von Fall zu Fall festzulegen	Mindestens wie in der S3, im Einzelfall aber je nach hydrogeologischer Beurteilung auch strenger.

#### 1.4. Besondere Bestimmungen

Es liegt in der Pflicht der Bodennutzer, für die Einhaltung der Nutzungseinschränkungen zu sorgen und gegebenenfalls den Nachweis dafür zu erbringen, dass eine Baute oder Anlage ohne Grundwasserbeeinträchtigung machbar ist.

Fassungsinhaber dürfen von ihrem Enteignungsrecht Gebrauch machen, um so die für den Grundwasserschutz erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben. Hierzu ist die kantonale Gesetzgebung über die Enteignung anwendbar (Art. 21 kGSchG).

Bei Verstössen gegen die Vorschriften, kommen strafrechtliche Bestimmungen zur Anwendung.

Im Streitfall kann gegen den Entscheid einer zuständigen Behörde Beschwerde eingereicht werden.

#### 1.5. Quellen mit einem Verunreinigungsrisiko

Nutzungseinschränkungen sind nur für Haupt- und Nebenfassungen relevant, bei denen ein Verunreinigungsrisiko besteht.

Betroffene Fassungen:				
Name der Fassung / Nr.				
Parzellen-Nr.:				
Bodeneigentümer:				
Bodennutzer:				
Liste der Parzellen (Nr.), die				
ganz oder teilweise in einer QSZ				
(S1, S2, S3) liegen.				

	Verunreinigungsrisiko
Risiken aus Bodennutzung in der S1	
Risiken aus bestehenden Anlagen in der S1	
Risiken aus Bodennutzung in der S2	
Risiken aus bestehenden Anlagen in der S2	
Risiken aus Bodennutzung in der S3	
Risiken aus bestehenden Anlagen in der S3	
Risiken im Einzugsgebiet der Fassung(en)	
Bemerkungen:	
	10-Jahres-Untersuchung des Gefahrenkatasters
Erstellt am:	
Geändert am:	

#### 1.6. Schutzmassnahmen und Umsetzung der Nutzungsbeschränkungen

Diese Tabelle zeigt, mit welchen konkreten Massnahmen die einzelne gefährdete Fassung zu sichern ist (die hier gemachten Vorschläge sind zu ergänzen). Genauso wie der Katalog der Gefahren und Beschränkungen sollte auch die Art und Weise der Umsetzung mindestens alle 10 Jahre zu überprüft und aktualisiert werden. Die hier aufgeführten Massnahmen sind nur Beispiele.

Schutzmassnahmen und Ums	setzung der Nutzu	ungsbeschränkungen
Umsetzung der Nutzungsbeschränkung in Zone S1	Frist	Verantwortlich für die Massnahme
Kauf der Parzelle:		
Umzäunung errichten:		
Umsetzung der Nutzungsbeschränkungen in Zone S2:	Frist	Verantwortlich für die Massnahme
Ausbringungsverbot für Hofdünger		
Ausbringungs- und Einsatzplan für alle Düngemittel (empfohlen)		
Unterbringung motorisierter Landmaschinen		
Unterhalt motorisierter Landmaschinen		
Umsetzung der Nutzungsbeschränkungen in Zone S3:	Frist	Verantwortlich für die Massnahme
Ausbringungs- und Einsatzplan für alle Düngemittel (empfohlen)		
10-Jahres-Untersuchung	der Schutzmassna	ahmen
Erstellt am:		
Information zugestellt an:		
Geändert am:		

#### 1.7. Beilegung von Konflikten

Wo Unklarheiten oder Interessenskonflikte bestehen, gilt es, pragmatisch vorzugehen. Die folgende Tabelle teilt häufig auftretende Konflikte in Kategorien ein und zeigt Möglichkeiten zu deren Lösung sowie die dazu erforderlichen Dokumente und Vorgehensweisen auf.

Hierbei gilt es, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit der nachhaltige Schutz des als Trinkwasser verwendeten Grundwassers gewährleistet werden kann. Siehe diesbezüglich auch A2 TM 3.

KONFLIKT- KATEGORIE	LÖSUNGSANSÄTZE	DOKUMENTE UND VORGEHENSWEISEN
Bestehende	Prüfung und Bereinigung des Ist-Zustands. Voraussetzungen:	Erlass eines spezifischen
Wohnhäuser	- Beseitigung grosser Risiken.	kommunalen Reglements
	- Keine Vergrösserung von Nutzfläche und -volumen.	Occasional and amount Amount
	- Keine neuen Grabungs-, Aushub- oder Erdbewegungsarbeiten.	Gesetzeskonforme Anpas- sung des kommunalen <b>ZNP</b>
	- Optimierung der Abwasserbehandlung (WC, doppelwandige Kanalisationsrohre).	Kambualla way Ort
	- Reduktion der Gartenflächen zu Gunsten von Dauergrünland.	Kontrolle vor Ort
	- Verbot chemischer Stoffe, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen.	
Infrastrukturen	Prüfung und Bereinigung des Ist-Zustands. Voraussetzungen:	Erlass eines spezifischen
zur Entwässerung	- Umfassende Netz-Überprüfung und Rationalisierung.	kommunalen Reglements
und Abwasser- behandlung	- Kamerainspektion der Kanalisation, der Zu- und Ableitungen, alle 5 Jahre.	Kontrolle vor Ort
	- Einbau von Leckanzeige-Systemen.	
	- Das Versickernlassen von Abwasser nur ausserhalb der S-Zonen gestatten.	
Verkehrswege und Bahnlinien	Zustandsanalyse u. Bestandesaufnahme des Streckennetzes:	Erlass eines spezifischen kommunalen Reglements
banninien	<ul> <li>Kontrolle des Strassenzustands (Kategorien: Strassen in Dammlage oder ebenerdig, in Unterführungen oder Geländeeinschnitten, landw. Flurwege und Forststrassen).</li> </ul>	, and the second
	- Verkehrsführung und Verkehrsregelung.	<b>Pflichtenheft</b> zuhanden der Betreiber, validiert durch die
	- Organisation der Strassenentwässerung, Sammelleitungen.	zuständige Behörde
	<ul> <li>Verzicht auf besonders wasserdurchlässige, ungeteerte Verkehrswege.</li> </ul>	
Land- und	Prüfung und Bereinigung des Ist-Zustands. Voraussetzungen:	Fertigstellung des Alpenbe-
Alpwirtschaft	- Alpwirtschaft mit nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden.	wirtschaftungsplans, unter Berücksichtigung der hydro-
	<ul> <li>Kontrolle der Düngungspraxis (Einhaltung der Höchstmengen, keine Güllenverschlauchung oder Lanzendüngung, kein Abfliessen in Richtung einer Geländevertiefung).</li> </ul>	geologischen Empfindlich- keit des Gebiets (Koordi- nation mit der Dienststelle für Landwirtschaft)
	- Viehführung, Förderung der extensiven Beweidung, gezielter Erhalt einer intakten Grasnarbe.	Tur Landwintscharty
	- Abdichtung der Melkstände und Abwasser-sammlung	Kontrollen vor Ort
	- Kompostierung der Molkereste.	
Forstlicher Unterhalt, öffentliche	Untersuchung der sensiblen Gebiete. Aufli-stung der Bedürfnisse und Methoden:	<b>Pflichtenheft</b> zuhanden der zuständigen Behörden
Sicherheit	- Rodungen / Kahlschlag.	
	- Pflanzgärten / Baumschulen.	
	- Holzlagerplätze.	
	- Verwendung chemischer Holzschutzmittel.	
	- Lawinenverbauungen.	
	- Verringerung geologischer Gefahren (Rutschungen, Steinschlag)	
Sport- und Freizeitanlagen	Untersuchung der sensiblen Gebiete:	<b>Pflichtenheft</b> zuhanden der zuständigen Behörden
	- Permanente Parcours für motorisierte Sport-arten, Mountainbike- Pisten.	
	- Zelt-, Wohnwagenplätze.	Kontrollen vor Ort
	<ul> <li>Temporäre oder permanente Infrastruktur-anlagen für Grossanlässe, Festivitäten und Sportveranstaltungen.</li> </ul>	

#### 1.8. Kontrolle

Die Erfolgskontrolle der konkreten Schutzmassnahmen für die gefährdenden Objekte ist durch die kommunalen Behörden äusserst sorgfältig durchzuführen. Die folgende Tabelle zeigt, welche Personen für die Erfolgskontrolle zuständig sind. Sie zeigt ferner, mit welcher Frist bzw. mit welcher Häufigkeit eine geplante Massnahme anzuwenden ist.

Die Überwachung dient der Kontrolle, ob die Vorschriften eingehalten werden, aber auch dem Auffinden weiterer möglicher Gefahrenquellen für das Grundwasser. Grundsätzlich sind diese Massnahmen in den von der Gemeinde eingerichteten Selbstkontroll-Prozess zu integrieren.

Die Angaben in der Tabelle dienen nur als Beispiel.

Erfolgskontrolle der Schutzmassnahmen						
Umsetzung od. Kontrolle	Frist od. Häufigkeit	Auszuführen durch:	Verantwortlicher:			
Einführung der kommunalen Selbstkontrolle der Fassungen	Gem. Anforderungen DVSV	Brunnenmeister:	Gemeinderat:			
Unterhalt der Bauten		Brunnenmeister:	Gemeinderat:			
Entnahmen für Analysen  chemische bakteriologische		Brunnenmeister:	Gemeinderat:			
Umsetzung der Schutzmassnahmen		Gemeindearbeiter:	Gemeinderat:			
Aufsicht über die Einhaltung der Einschränkungen		Brunnenmeister:	Gemeinderat:			
Periodische Kontrollen durch DVSV	Gem. Anforderungen DVSV	DVSV	DVSV			



# AUSSCHEIDUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE

Vollzugshilfe 3 (VH 3) Anhang 1: In das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde (GBZR) aufzunehmende Musterbestimmungen betreffend Grundwasserschutzzonen und -areale sowie Gewässerschutzbereiche

Version vom 20.08.2014

#### Grundwasserschutzzonen und -areale, Gewässerschutzbereiche

Diese umfassen die Flächen, auf welchen eine Nutzung oder Tätigkeit nur stattfinden darf, sofern sie die Qualität des für die Trinkwasserversorgung genutzten Wassers nicht beeinträchtigt.

#### Die Schutzzonen im eigentlichen Sinne unterteilen sich in:

#### Zone S1 (Fassungsbereich)

Die Zone S1 ist umzäunt und sollte im Besitz des Fassungseigentümers sein. Es herrscht ein Landwirtschafts- und Bauverbot, und nur Arbeiten und Anlagen, die der Wasserfassung dienen, sind darin zugelassen.

#### Zone S2 (Engere Schutzzone)

In der Zone S2 herrscht ein absolutes Bauverbot. Einzig landwirtschaftliche Nutzungen, welche keine Gefahr für das Grundwasser bedeuten, sind darin erlaubt. Die Verwendung von flüssigem Hofdünger ist untersagt.

#### Zone S3 (Weitere Schutzzone)

Das Errichten zonenkonformer Wohngebäude ist in der Zone S3 möglich, sofern entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Gewerbliche und industrielle Bauten, welche das Grundwasser gefährden können, sind untersagt. Die meisten landwirtschaftlichen Nutzungsformen sind erlaubt.

Für ein Vorhaben innerhalb einer provisorisch oder definitiv gültigen Grundwasserschutzzone oder einem Grundwasserschutzareal hat der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass es mit dem Grundwasserschutz zu vereinbaren ist.

Vorbehalten bleibt der Genehmigungsentscheid über die Grundwasserschutzzonen und -areale sowie über die Vorschriften, in denen die besonderen eigentumsrechtlichen Einschränkungen oder die gemäss Bundesgesetzgebung generell geltenden Nutzungseinschränkungen (GSchV; Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004) festgehalten sind. Bauten, Anlagen und Tätigkeiten innerhalb dieser Gebiete müssen grundsätzlich diesen Vorschriften entsprechen, damit ihnen eine Bewilligung oder Sondergenehmigung (Art. 34 kGSChG) erteilt werden kann.

Bauvorhaben innerhalb dieser Gebiete sind der Dienststelle für Umweltschutz zur Abgabe einer Vormeinung vorzulegen.

#### Die Gewässerschutzbereiche unterteilen sich in:

- Bereich A₀ (Schutz oberirdischer Gewässer, welche durch Infiltration ein zu Trinkwasserzwecke genutztes Grundwasser gefährden können)
- Bereich A<sub>u</sub> (flächendeckender quantitativer und qualitativer Schutz unterirdischer Gewässer)

In einem solchen Bereich ist eine kantonale Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG (namentlich für Bauten, Umbauten, Grabungen) und gemäss Art. 34 kGSchG (wassergefährdende Anlagen und Tätigkeiten) erforderlich. Es ist eine Liste in Arbeit mit Anlagen und Tätigkeiten, für welche keine Bewilligung notwendig ist.

Die Grundwasserschutzzonen und -areale sowie der Gewässerschutzbereich  $A_o$  werden als Hinweis in die Zonenutzungspläne übertragen. Der Gewässerschutzbereich  $A_u$  kann auf der Internetseite des Kantons eingesehen werden.



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement Service de l'environnement Section protection des eaux

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt Dienststelle für Umwelt Sektion Gewässerschutz

# AUSSCHEIDUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE

Vollzugshilfe 3 (VH 3)

Anhang 2 : Tätigkeitsbasierte Evaluation von Interessenkonflikten in Grundwasserschutzzonen und -Areale

Version vom 25.07.2017

Dieses Dokument bildet eine Hilfe für die Auflistung und die fallweise Überprüfung der nach Bodennutzung und Infrastrukturen-Typen meistauftretenden Hauptkonflikte in Grundwasserschutzzonen und Areale. Sie bildet eine Information für Betreiber, Benutzer und/oder Gemeindebehörden.

Die unten vorgeschlagenen Check-Listen sind für die Prüfung <u>bestehender Situationen</u> vorgesehen. Sie sollen ermöglichen, jeden einzelnen Fall besser zu analysieren und über dessen Gefährdungsgrad Rückschlüsse zu ziehen. Sie erzielen die Definition spezifischer Schutzmassnahmen die je nachdem, *1)* in den Schutzzonenvorschriften, *2)* in sämtlichen Pflichtenheften, und *3)* im Gemeinde Reglement integriert werden müssen, damit ihre Ausführung garantiert werden kann.

Für jedes neue Bau-, Betriebs- oder Einrichtungsprojekt ist jedoch auf die gültigen gesetzlichen Anforderungen sowie auf die Wegleitung Grundwasserschutzzonen (BUWAL 2004) zu achten.

Im Allgemeinen, unabhängig von der aktuellen Situation innerhalb einer Grundwasserschutzzone oder –Areal, empfiehlt es sich für alle vorgestellten Konfliktarten, eine besondere Aufmerksamkeit bei Überprüfungen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern zu schenken.

TÄTIGKEITEN UND OBJEKTE	EVALUATION DER KONKRETEN GEFÄHRDUNG DEFINITION DER SCHUTZ- UND/ODER SANIERUNGSMASSNAHMEN						
I) Gebäude, Betriebe, Wohngebäude, Anlage *	Situation :	□ S1	□ S2 □ S <sub>h</sub>	□ S3 □ S <sub>m</sub>	□P	□ A <sub>o</sub>	
* <u>Zulässigkeitsprüfung mit</u> dem NP der Gemeinde :	Natur des/der Konfliktes/	'e :					
Die bestehenden aber nicht bebauten Bauzonen sind ebenfalls in der	Risiko :		☐ erheblich	mittel mittel	schwach	unbekannt	
Prüfung zu berücksichtigen, um ihrer	Verwaltungsmodus :		annehmbar	anzupassen	zu verbieten	unbekannt	
Zulässigkeit mit den vorgeschlagenen Arealen	Vorgesehene Wiedererst	ellung :		□ja	nein	unbekannt	
und Schutzzonen zu bestätigen.		Wenn ja :	Änderung	Sanierung	☐ Abriss	andere :	
Gegebenenfalls ist eine Zonennutzungsänderung vorzusehen.	Vorzusehende Schutzmas	ssnahmen :					
	Ausführungsfrist Umsetzung der Massnah	men :	□ sofort (<2 Jahre)	mittelfristig (< 5 Jahre)	andere :	☐ nicht mitgeteilt	
m t ··		_	<u>_</u>	<u>_</u>	_	_	
II) Leitungen, Abwasserleitungen	Situation :	□ S1	□ S2 □ S <sub>h</sub>	□ S3 □ S <sub>m</sub>	□P	□ A₀	
	Natur des/der Konfliktes/	/e :					
	Risiko :		erheblich	☐ mittel	schwach	unbekannt	
	Leitungsystem :		☐ Einfache Rohrl	leitung	Doppelwandige F	Rohrleitung (oder	
	Abwassersystem ·		□ Versickerung	□ Klärgruhe	□ Netzanechluse	□ unhekannt	

Wenn ja :

☐ Ersatz

 $\square$  sofort

(<2 Jahre)

☐ ja

□Verschiebung

☐ mittelfristig

(< 5 Jahre)

 $\ \ \, \square \,\, {\rm nein}$ 

☐ Beseitigung

 $\square$  andere :

 $\hfill\square$  unbekannt

 $\square$  andere :

☐ nicht

mitgeteilt

Vorgesehene Konformitätsüberprüfung :

Vorzusehende Schutzmassnahmen :

Umsetzung der Massnahmen:

Ausführungsfrist

III) Risikohafte Einrichtungen und Infrastrukturen	Situation :	□ S1	□ S2	□ S3	□P	□ A₀
(z. B. Heizöltanks, Lageranlagen, Zubringerstrassen, usw)	Natur des/der Konfliktes/e :					
	Risiko :		erheblich	☐ mittel	schwach	unbekannt
	Verwaltungsmodus :		annehmbar	anzupassen	zu verbieten	unbekannt
	Vorgesehene Konformit	ätsüberprüfung :		□ja	☐ nein	unbekannt
		Wenn ja :	☐ Ersatz	□Verschiebung	Beseitigung	andere :
	Vorzusehende Schutzmassnahmen :					
	Ausführungsfrist Umsetzung der Massnah	nmen :	□ sofort (< 2 Jahre)	☐ mittelfristig (< 5 Jahre)	☐ andere :	☐ nicht mitgeteilt
IV) Handwerke und Industrie	Situation :	□ S1	□ S2	□ S3	□P	□ A <sub>0</sub>
	Natur des/der Konfliktes/e :					
	Risiko :		☐ erheblich	☐ mittel	schwach	unbekannt
	Verwaltungsmodus :		annehmbar	anzupassen	zu verbieten	unbekannt
	Vorgesehene Konformitätsüberprüfung :			□ja	nein	unbekannt
		Wenn ja :	☐ Optimierung der Tätigkeiten	☐ bauliche Verbesserungen	☐ Umnutzung	andere :
	Vorzusehende Schutzma	assnahmen :				
	Ausführungsfrist		☐ sofort (< 2 Jahre)	☐ mittelfristig (< 5 Jahre)	andere :	☐ nicht mitgeteilt

V) Verkehrswege (Strassen, Wege, Parkplätze,	Situation :	☐ S1	□ S2	□ S3 □ S <sub>m</sub>	□P	□ A₀
Tankstellen und Bahnanlagen) *	Typ/Art :	☐ Weg	ebenerdige	☐ Nebenstrasse	☐ Kantonstrasse	☐ Parkplatz
* Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und		☐ Tankstelle	Strasse  Bahnlinien	☐ Bahnhof	☐ Halle / Depot	☐ Andere :
besonders der Herbizide entlang der Strassen, Bahnlinien, Wege und Abböschungen. Ausgenommen sind	Natur des/der Konfliktes	//e :				
Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit andern	Risiko :		erheblich	☐ mittel	schwach	unbekannt
Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft	Verwaltungsmodus :		annehmbar	anzupassen	zu verbieten	unbekannt
werden (Anhang 2.5, Art. 1.1, Abs. 2, let. 5, ChemRRV)	Vorgesehene Konformit	ätsüberprüfung :		□ja	☐ nein	unbekannt
Glellinnv)		Wenn ja :	Änderung	☐ bauliche Verbesserungen	☐ Abschaffung	andere :
	Vorzusehende Schutzma	assnahmen :				
	Ausführungsfrist		□ sofort (< 2 Jahre)	☐ mittelfristig (< 5 Jahre)	andere :	☐ nicht mitgeteilt
	Umsetzung der Massnal	nmen :	(~2 Jaille)	(~ 3 Janie)		migetelli
VI) Land- und Alpwirtschaft	Situation :	□ S1	☐ S2	☐ S3	□P	□ A₀
(Bewirtschaftungs- planung) *			☐ S <sub>h</sub>	□ S <sub>m</sub>		
* Zusätzlich zu den durch die Wegleitung (BUWAL	Typ/Art :	☐ Infrastrukturen (z. B. B. ☐ Tätigkeiten (z. B. Milch				ung,)
2004) festgelegten Massnahmen im Falle erwiesenen Risikos, sollen die Abdichtung und Abwassersammlung der	Natur des/der Konfliktes	/e :				
Melkstände, sowie die Kompostierung der Molkenreste vorgesehen	Risiko :		erheblich	☐ mittel	schwach	unbekannt
sein.	Verwaltungsmodus :		annehmbar	anzupassen	zu verbieten	unbekannt
	Vorgesehene Konformit	ätsüberprüfung :		□ja	☐ nein	unbekannt
		Wenn ja :	Änderung	☐ bauliche Verbesserungen	☐ Abschaffung	andere :
	Vorzusehende Schutzma	assnahmen :				
	Ausführungsfrist Umsetzung der Massnal	nmen :	□ sofort (< 2 Jahre)	☐ mittelfristig (< 5 Jahre)	☐ andere :	☐ nicht mitgeteilt

VII) Andere Tätigkeiten und Infrastrukturen auf	Situation :	□ S1	□ S2	□ S3	□P	□ A₀
dem Territorium *  * Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in Trinkwasserfassungen gelangen können (Art. 68 Abs. 1-3, PSMV).	Typ/Art:	☐ Forstwirtschaft und -un ☐ Freizeit- und Sportanla Sportarten,) ☐ Massnahmen zum Schu Massnahmen zum Schu	igen (z. B. Skigebiet	en, Sportveranstaltung en (z.B. Lawinenverba		
* In der Zone S2 ist die Erzeugung von Kunstschnee, nur mit Wasser und ohne	Natur des/der Konfliktes/e :					
Zusatzstoffe, erlaubt.	Risiko :		erheblich	☐ mittel	schwach	unbekannt
	Verwaltungsmodus :		annehmbar	☐ anzupassen	zu verbieten	unbekannt
	Vorgesehene Konformitä	ätsüberprüfung :		□ja	nein nein	unbekannt
		Wenn ja :	Änderung	☐ bauliche Verbesserungen	☐ Abschaffung	andere :
	Vorzusehende Schutzma	assnahmen :				
	Ausführungsfrist Umsetzung der Massnah	nmen :	□ sofort (< 2 Jahre)	☐ mittelfristig (< 5 Jahre)	andere :	☐ nicht mitgeteilt



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement Service de l'environnement Section protection des eaux

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt Dienststelle für Umwelt Sektion Gewässerschutz

# ERSTELLUNG DER KANTONALEN GEWÄSSERSCHUTZKARTE

Vollzugshilfe 4 (VH 4) Technische Anweisungen für die Lieferung der verschiedenen Geodaten an die DUW

Version vom 25.07.2017

		VH4_A: Semantisches Modell (Objektkatalog)
Anhänge		VH4_B: Geodatenbank (.gdb) und Layerdateien (.lyr) (nur nummerische Dokumente)
		VH4_C1: Darstellungsmodell «Quellen, Fassungen und Grundwasser- Anreicherungsanlagen»
	VH4_C2: Darstellungsmodell «Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3, Sh und Sm, Grundwasserschutzareal und Gewässerschutzbereich Ao»	
		VH4_C3: Darstellungsmodell «Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub> »
		VH4_D: Legendenvorlage für die Planerstellung im PDF-Format

## Inhalt

1.	ALI	LGEMEINES	3
	1.1	Einleitung	3
	1.2	Umsetzung	3
	1.3	Begriffe	3
2.	GE	NERELLER AUFBAU EINER GEWÄSSERSCHUTZKARTE	4
3.	ОВ	JEKTKATALOG	5
	3.1	Objekttypen	5
	3.2	Semantische Modelle (Objektkatalog)	6
4.	DIC	GITALISIERUNGSVORSCHRIFTEN	6
	4.1	Topologische Regeln	6
	4.2	Darstellungsmodelle	8
5.	GR	AFISCHE-CHARTA	8
6.	GE	ODATENFORMAT	8
		Format GIS	
	6.3	Räumliches Bezugssystem	8
7.		RMAT DER PDF-PLÄNE DER GEODATEN «SCHUTZZONEN» UND REALE»	
8.		FERUNG UND NUTZUNG DER DIGITALEN DATEN	
	8.1	Datenlieferung	9
	0 0	Determutzung	0

#### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1 Einleitung

Die Verordnung vom 28. Oktober 1998 über den Gewässerschutz (GSchV, Stand am 7. Februar 2017) gilt für alle Gewässerschutzgebiete, also auch für solche, die schon vor deren Inkrafttreten am 1. Januar 1999 bestanden haben. Gemäss Art. 30 der Verordnung erstellen die Kantone die Gewässerschutzkarten und passen sie nach Bedarf an. Die Karten enthalten mindestens:

- die Gewässerschutzbereiche;
- die Grundwasserschutzzonen;
- die Grundwasserschutzareale;
- die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.

Laut kantonalem Gesetz über den Gewässerschutz vom 16. Mai 2013 (kGSchG), in Kraft seit dem 1. Januar 2014:

- liegt es in der Zuständigkeit der Dienststelle für Umweltschutz (heute DUW), die Gewässerschutzkarte zu erstellen, sie nachzuführen und dafür zu sorgen, dass sie öffentlich zugänglich ist.
- scheiden die Inhaber von Trinkwasserfassungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, deren Gebiet davon betroffen ist, Grundwasserschutzzonen und -areale sowie gegebenenfalls Schutzbereiche für oberirdisches Gewässer aus.

Die von den Inhabern der Wasserfassungen beauftragten Geologiebüros haben die Geodaten «Grundwasser» der Dienststelle für Umwelt in dem Format zu liefern, das in der vorliegenden Vollzugshilfe definiert wird. Das Geologiebüro ist dafür verantwortlich, dass die Geodaten gemäss den semantischen Datenmodellen (Objektkatalogen) sowie den konzeptionellen (.gdb) und darstellenden Datenmodellen abgebildet werden, die von der vorliegenden Vollzugshilfe und dessen Anhang vorgegeben werden; ebenso sorgen sie dafür, dass in den Übersichts- und Gesamtplänen das vorgegebene Darstellungsformat eingehalten wird. Nach ihrem Eingang werden die Geodaten in die hydrogeologische Datenbank des Kantons eingelesen und sind über das Umwelt-Geodatenportal on-line abrufbar (<a href="https://www.vs.ch/web/egeo/environnement">https://www.vs.ch/web/egeo/environnement</a>). Die Vorschriften über deren Veröffentlichung sind in der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (GeoIV, Stand vom 1. Januar 2017) enthalten und werden im minimalen Geodatenmodell (MGDM) erläutert:

- « Planerischer Gewässerschutz » (BAFU, ID 130, 131, 132, Version 1.0, 01.04.2014).
- « Grundwasseraustritte, -fassungen, -anreicherungsanlagen » (BAFU, ID 141.1 und 139.2, Version 1.0, 22.11.2016).

Die Geodaten der Grundwasserschutzzonen und -areale stellen einen Sonderfall dar, denn sie müssen auch noch in den eidgenössischen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) übermittelt werden, welcher gemäss der Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) in Kraft seit dem 1. Oktober 2009, eingerichtet worden ist.

#### 1.2 Umsetzung

Die vorliegende Richtlinie des Kantons gilt für die Übermittlung von Geodaten betreffend die Gewässerschutzkarten ab dem 1. Januar 2014.

#### 1.3 Begriffe

• <u>Geodaten:</u> Geodaten sind digitale Informationen, denen auf der Erdoberfläche eine bestimmte räumliche Lage zugewiesen werden kann.

- <u>CAD:</u> "Computer-Aided Design" (CAD) bezeichnet das software-unterstützte Herstellen technischer Zeichnungen am Computer. Gängige CAD-Programme sind z. B. AutoCAD, Microstation, ArchiCad, etc.
- GIS: Ein Geografisches Informationssystem (GIS) ist ein System zur Verarbeitung und Präsentation von raumbezogenen digitalen Informationen und auch zur Herstellung von Plänen und Karten. Gängige GIS-Programme sind z. B. ArcGIS, MapInfo, GeoConcept, Q-Gis, etc.
- Objekt (od. Entität): In ArcGIS, digitale Darstellung eines Orts oder Objekts als Punkt, Linie oder Fläche (Polygon).
- <u>Objektklasse (od. Thema, Thematik):</u> Menge von gleichartigen geographischen Objekten mit den gleichen geometrischen Eigenschaften (Punkt, Linie oder Polygon), den gleichen Attribut-Feldern und dem gleichen Raumbezug.
- <u>Attribut</u>: Eine Information über die Eigenschaft einer geographischen Entität (Objekt) eines GIS, normalerweise in einer Tabelle gespeichert und mit der Entität durch eine eindeutige Kennung verknüpft.

#### 2. GENERELLER AUFBAU EINER GEWÄSSERSCHUTZKARTE

Die Gewässerschutzkarte ist ein Instrument des planerischen Gewässerschutzes. Auf ihr werden die folgenden, sich überlagernden Elemente eingezeichnet (in absteigender Reihenfolge):

- Die **Gewässerschutzbereiche A**<sub>u</sub>, welche die nutzbaren unterirdischen Gewässer und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete umfassen.
- Die **Grundwasserschutzareale**, welche bisher noch ungenutzte unterirdische Gewässer im Hinblick auf eine künftige Nutzung vorsorglich schützen.
- Die Grundwasserschutzzonen (S1, S2, S3, S<sub>h</sub> und S<sub>m</sub>), welche die zur Trinkwasserversorgung genutzten Wasserfassungen schützen.
- Die Gewässerschutzbereiche A<sub>o</sub>, welche die besonders gefährdeten oberirdischen Gewässer und deren Uferbereiche umfassen.
- die Zuströmbereiche Z<sub>u</sub> und Z<sub>o</sub>, welche dazu dienen, ein Grundwasservorkommen zu schützen, welches durch nicht abbaubare Schadstoffe nicht eindeutig lokalisierbarer Herkunft gefährdet wird.
- Die Wasserfassungen unterirdischer Gewässer (und oberirdischer, sofern diese der Trinkwasserversorgung dienen).

Darüber hinaus hat die Gewässerschutzkarte auch noch mindestens die folgenden, nicht gewässerschutzspezifischen Elemente und Informationen zu enthalten:

- eine aktuelle topografische Grundlage;
- · eingetragene Gemeinde- oder Kantonsgrenzen;
- Angaben zum Massstab, Autorenschaft und Herausgabedatum der Karte.

Die Gewässerschutzkarte ist vorzugsweise mit Hilfe eines Geo-Informationssystems (GIS) anzufertigen. Folgende Unterlagen sind der DUW zusammen oder einzeln zuzustellen:

- die Gewässerschutzkarten, wie sie für die Planauflage und -genehmigung der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie der Gewässerschutzbereiche verwendet wurden, sowie die dazugehörigen technischen Vorschriften und Bondennutzungseinschränkungen in Papierform.
- die Geodaten, welche die unterschiedlichen Elemente der Gewässerschutzkarte in dem Format, das die DUW vorgegeben hat, beschreiben.

#### 3. OBJEKTKATALOG

#### 3.1 Objekttypen

Die Grundwasserschutzkarten sind für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen von allerhöchster Bedeutung. Sie umfassen mindestens die folgenden Objekte, die sich in die nachfolgenden drei Kategorien unterteilen. Auf die semantischen und darstellenden Datenmodelle wird in diesem Kapitel nicht eingegangen, sie werden in den Anhängen beschrieben.

#### Objektklassen (Themen, Layer)

#### a) Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3, Sh und Sm (genehmigt oder provisorisch)

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, das Wasser der im öffentlichen Interesse liegenden Quellen und Wasserfassungen welches als Trinkwasser genutzt wird vor Beeinträchtigungen zu schützen. Man unterscheidet zwischen den Zonen S1, S2, S3,  $S_h$  und  $S_m$  und sie werden um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen herum ausgeschieden, deren Wasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen muss, sowie um Grundwasser-Anreicherungsanlagen. Die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen ist das wichtigste Instrument des nutzungsorientierten planerischen Grundwasserschutzes.

#### b) Grundwasserschutzareale (genehmigt oder provisorisch)

Grundwasserschutzareale sollen den ausreichenden Schutz unterirdischer Gewässer sicherstellen, an denen im Hinblick auf eine künftige Grundwasserbewirtschaftung (Nutzung oder Anreicherung) ein anerkanntes Interesse besteht.

#### c) Gewässerschutzbereiche A<sub>o</sub> (genehmigt oder provisorisch)

Der Gewässerschutzbereich  $A_{\circ}$  bezweckt den Schutz von Oberflächenwasser welches durch Infiltration im Einzugsgebiet die Qualität des genutzten Grundwassers beeinflussen kann. Die in einem Bereich  $A_{\circ}$  anwendbaren Nutzungsbeschränkungen sind von Fall zu Fall festzulegen. Diese sind generell mit jenen einer Schutzzone S3 vergleichbar, können aber in Karst- und stark heterogenen Kluftgrundwasserleiter auch strenger ausfallen.

#### d) Gewässerschutzbereiche Au

Der Gewässerschutzbereich  $A_u$  ist als Instrument des flächendeckenden, ressourcenorientierten Grundwasserschutzes gleichermassen auf den quantitativen wie auf den qualitativen Grundwasserschutz ausgerichtet. Er umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Je nach hydrogeologischem Umfeld unterscheidet man bei den Gewässerschutzbereichen  $A_u$  zwischen Gewässerschutzbereich bei Lockergesteins-, Karst- oder Kluft-Grundwasserleitern. Präzisierungen können im Bedarfsfall schriftlich bei der DUW beantragt werden. Der Gewässerschutzbereich  $A_u$  unterliegt nicht derselben Genehmigungsprozedur wie die Grundwasserschutzzonen.

#### e) Zuströmbereiche Zu und Zo

Der Zuströmbereich  $Z_{\text{u}}$  soll einen umfassenden und gezielten Schutz der Wasserqualität bei Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse gewährleisten. Er wird festgelegt, wenn das Grundwasser durch Stoffe verunreinigt ist, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden (kurativer Grundwasserschutz), oder wenn die konkrete Gefahr einer solchen Verunreinigung besteht (präventiver Grundwasserschutz).

Der Zuströmberiech Z<sub>o</sub> hingegen dient der Qualitätsverbesserung von Grundwasser, welches unmittelbar durch abfliessendes oder versickerndes Oberflächenwasser beeinflusst wird.

## <u>Objektklassen (Themen, Layer), die als Hinweis in die Karte eingezeichnet (u. vom Kanton geliefert)</u> werden

Auch die folgenden Themen müssen auf bestimmten Grundwasserschutzkarten eingezeichnet werden. Diese Objekte sind nicht durch den Fassungsinhaber auszuscheiden sondern können beim Kanton (CCGeo) bezogen werden. Es sind dies namentlich:

• die Gemeindegrenzen,

- die Bauzonen,
- die Maiensäss Zonen.

Für die Darstellung der im Sinne des Gewässerschutzes "übrigen Bereiche" (üB), zu welchen das Gebiet ausserhalb der Schutzzonen, -bereiche und -areale gehört, ist der Kanton besorgt.

#### 3.2 Semantische Modelle (Objektkatalog)

Die für die jeweiligen Objektklassen zu verwendenden semantischen Modelle (Objektkataloge) werden in **Anhang A** dargestellt.

Diese semantischen Modelle beschreiben die Benennungsregeln für die Objekte und die Objekt-Attribute. Bei den Attributen werden 2 Kategorien unterschieden:

- die obligatorischen Attribute, denen das Fachbüro Werte zuweisen muss;
- die fakultativen Attribute, denen das Fachbüro Werte zuweisen <u>kann</u>, sofern es über die entsprechende Informationen verfügt.

Aus Gründen der Klarheit werden die Attribute von jeder Objektklasse, denen von den Fachbüros Werte zugewiesen werden müssen oder können, in **Anhang A** aufgelistet. Zu jeder Objektklasse stehen in der 1. Tabelle die Attribute, die von den Fachbüros obligatorisch erfasst werden müssen, und in der 2. Tabelle die fakultativen Attribute, welche von den Fachbüros nur erfasst werden, sofern sie über diese Informationen verfügen.

#### 4. DIGITALISIERUNGSVORSCHRIFTEN

#### 4.1 Topologische Regeln

Damit die Einheitlichkeit der Geodaten und deren problemlose Übermittlung an den Kanton gewährleistet werden können, sind die Eigenschaften der unterschiedlichen Objekte sowie der Objektklassen (Themen, Layer) untereinander nach bestimmten Regeln zu definieren. Diese Regeln werden im Folgenden beschrieben.

#### a) Regeln betreffend die Objektmerkmale und -eigenschaften

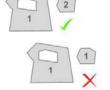
Betreffend die Geometrie der Objekte sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Alle Flächen müssen geschlossen sein (keine Flächenüberschreitungen, keine unkorrekten Verbindungen)
- Nur Singlepart-Objekte sind zulässig.
- Linien oder Flächenränder dürfen keine sich überlagernden Schlaufen aufweisen.
- Die Parameter für die minimale Grösse eines Segments, für die minimale Fläche und das Flächenumfeld müssen vor der Digitalisierung definiert werden.
- Deckungsgleiche Polygone dürfen nicht übereinander gelegt werden.

#### Beispiel:

Es sind nur Singlepart-Objekte zulässig.

(Multipart-Objekte sind unzulässig):



Betreffend die Objektattribute sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Es ist der im semantischen Modell beschriebene Datentyp zu beachten.
- Wertbereich: nur die im semantischen Modell spezifizierten Werte dürfen verwendet werden.
- Die Attributbezeichnung muss eindeutig sein.

#### Beispiel:

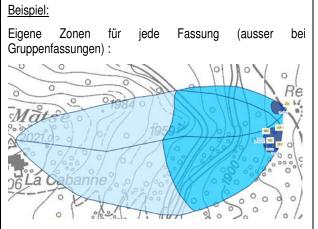
Für das Attribut B5 (ZONE\_TYP) betreffend den Schutzzonentyp (1, 2 oder 3) sind nur die folgenden Werte zulässig:

1, 2 oder 3.

#### b) Regeln betreffend das Verhältnis zwischen Objekten derselben Klasse:

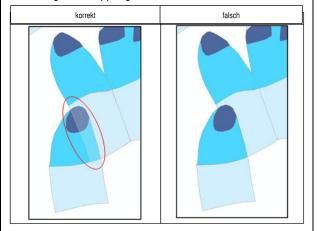
Betreffend die Geometrie der Objekte sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Jede Fassung muss ihre eigenen und differenzierten Schutzzonen haben (nicht von anderen Zonen beeinflusst). Die Ausnahmen sind:
  - ➤ Die Zonen S1, S2 sogar S3 von Gruppenfassungen im porösen oder kluftigem Milieu, bei denen die Fassungen nahe beieinander liegen (< 30 m) und ein gemeinsames Versorgungsgebiet haben. In diesem Fall, werden einige oder alle Schutzzonen mehreren Fassungen gemeinsam zugeteilt.
  - Die Zonen Sh und Sm sowie entfernte S1 Zonen für Fassungen im Karstmilieu mit identischem Versorgungsgebiet.
- Schutzzonen, -bereiche und -areale können sich überlappen, wenn sie zu verschiedenen Fassungen gehören (z.B. S-Zonen verschiedener Fassungen). In diesem Fall darf eine Zone von einer anderen Zone nicht beeinflusst werden. Überlappungen von S1, S2 und S3 Zonen derselben Fassung sind hingegen nicht zulässig.
- Das lückenlose Angrenzen (Snapping, QA-MustTouchOther) der Flächen ist sicherzustellen und Leerflächen zwischen den Objekten sind untersagt (keine Überlappungen oder Zwischenräume zwischen benachbarten Polygonen).
- Achtung: Bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen obliegt es der Gemeinde, respektive dem für die Studie beauftragtem Büro die Übereinstimmung der Position der Objekte « Quellen und Fassungen » betreffend den realen geographischen Koordinaten zu garantieren.



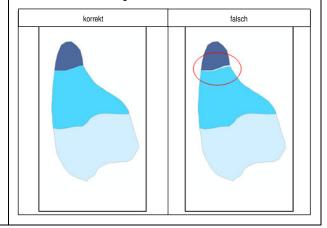
#### Beispiel:

unzulässige Überlappung zwischen Schutzzonen:



#### Beispiel:

lückenlos aneinander grenzende Schutzzonen:



#### c) Regeln betreffend das Verhältnis zwischen Objekten unterschiedlicher Klassen:

Die Überlagerung von Objekten derselben Thematik ist zulässig, doch für die Anzeige der unterschiedlichen Klassen ist folgende Reihenfolge zu beachten:

 Die Fassungen unterirdischer Gewässer (und oberirdischer, sofern diese der Trinkwasserversorgung dienen);

- die Gewässerschutzbereiche A<sub>o</sub>;
- die Schutzzonen S1, S2, S3, S<sub>h</sub> und S<sub>m</sub>;
- die Zuströmbereiche Z<sub>u</sub> und Z<sub>o</sub>;
- die Gewässerschutzareale;
- die Gewässerschutzbereiche A...

#### 4.2 Darstellungsmodelle

Die für die einzelnen Objektklassen zu verwendenden Darstellungsmodelle werden in den **Anhängen C1 bis C3** vorgestellt. Bei den Grundwasserschutzzonen und –arealen und dem Gewässerschutzbereich  $A_0$  wird nach deren Rechtsstatus unterschieden, d.h. je nachdem, ob sie **«provisorisch»** (Genehmigungsverfahren noch im Gang) oder **«genehmigt»** (Genehmigungsentscheid rechtsgültig) sind.

#### 5. GRAFISCHE-CHARTA

Für die Anfertigung von Grundwasserschutzkarten empfehlen sich eine grafische Charta und die Verwendung von leicht verständlichen Symbolen. Die Symbole sind in einer Legende aufzuführen. Massgebende Grundlage ist die Legende, die in den Grundwasserschutzkarten des Kantons Wallis verwendet wird (Karten der Grundwasserschutzzonen und -areale, Karten der Gewässerschutzbereiche  $A_u$  und  $A_o$ , andere Karten). Die Abkürzungen  $A_v$ ,  $B_v$  und  $B_v$  sind in die Detailpläne zu übertragen.

#### 6. GEODATENFORMAT

Nach Abschluss der Studie sind die Geodaten «Grundwasser» der DUW in digitaler Form zu übermitteln, damit sie in die hydrogeologische Datenbank des Kantons eingelesen werden können. Bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sind der DUW auch die technischen Vorschriften im PDF-Format zuzustellen, entsprechend dem semantischen Modell (Objektkatalog) gemäss **Anhang A** und haben den Anforderungen des minimalen Geodatenmodells (BAFU, 2016) zu entsprechen.

Die folgenden Formate können verarbeitet werden: Geodatenbank ESRI ArcGIS 10.x und Shapefiles. **Die Datenformate .dwg und .dxf werden nicht akzeptiert.** 

Der Dateiname ist folgendermassen zusammenzusetzen:

NAME(Gemeinde)DATUM\_GWSZ NAMEGWSZ

(Bsp.: LEU20100615\_GWSZ\_Leuk oder LEU20100615\_GWSZ\_Fülu ).

#### 6.1 Format GIS

Die Daten, welche im Format Geodatenbank ESRI ArcGIS 10.x geliefert werden, müssen dem von der Dienststelle für Umwelt vorgegebenen Datenmodell der Referenzdatenbank (.gdb) entsprechen (**Anhang B**).

Die Darstellungsmodelle (.lyr) können von der Dienststelle für Umwelt gleichzeitig auch mit dem Datenmodell (.gdb) ArcGIS geliefert werden.

#### 6.2 Räumliches Bezugssystem

Die Geodaten sind in folgendem schweizerischen Projektionssystem zu digitalisieren:

CH1903+ / LV95 (neuer Bezugsrahmen)

## 7. FORMAT DER PDF-PLÄNE DER GEODATEN «SCHUTZZONEN» UND «AREALE»

Insofern die Geodaten Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach kGSchG (Art. 31 und 50) sind, müssen folgende Pläne erstellt und im PDF-Format eingereicht werden:

- Gesamtplan (1:10'000) der Zonen, Areale und GWS-Bereich A<sub>o</sub> zur Genehmigung durch den Chef DMRU/Staatsrat:
- Referenzplan des gesamten Gemeindeterritoriums (beinhaltet zusätzlich zu den zur Genehmigung stehenden Schutzzonen, Arealen, Bereich Ao die bereits schon genehmigten oder provisorischen S-Zonen, Bereiche Ao, Areale (von der betreffenden Gemeinde oder anderen Gemeinden welche sich auf das Gebiet der betreffenden Gemeinde situieren, sowie, falls notwendig die ausgeschiedenen GWS-Bereiche Au, Zu und Zo, die Bauzonen und die Maiensäss Zonen). Die Trinkwassernetze (Leitungen, Reservoire, Sammelstuben, ...) sowie das Abwasserleitungsnetz sind bezugnehmend auf die Anforderungen des MGDM "Kommunale Entwässerungsplanung (GEP)" (BAFU, Identifikator 129.1, Version 1.0, 22.11.2016) in den Referenzplan zu übertragen und deren entsprechenden Geodaten sind der DUW zuzustellen.

Falls Schutzzonen, -areale oder -bereiche abgeändert oder aufgehoben werden, sind der Geodatenlieferung die folgenden Pläne beizulegen:

- Plan der neu ausgeschiedenen Schutzzonen der Quelle XY, welcher dem Chef DMRU/Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt wird;
- · aufzuhebende Schutzzonen.

Die für die einzelnen Objektklassen zu verwendenden Darstellungsmodelle sowie die Informationen, die in den Legenden enthalten sein müssen, werden in den **Anhängen C1 bis C3 und D** beschrieben.

#### 8. LIEFERUNG UND NUTZUNG DER DIGITALEN DATEN

#### 8.1 Datenlieferung

Die digitalisierten Grundwasserschutz-Daten (Geodaten und Pläne in PDF-Format) sind nach Fertigstellung des provisorischen Berichts an die Sektion Gewässerschutz, Gruppe Grundwasser der DUW zu liefern. Diese Geodaten werden noch vor der öffentlichen Auflage und Genehmigung des Dossiers als provisorische Ausscheidung in das GIS-VS aufgenommen.

Zwei Arten von Daten sind zu liefern:

- · die Geodaten;
- die Dokumente im pdf- Format, welche den Papierplänen entsprechen.

#### 8.2 Datennutzung

Die Geodaten können mittels eines Gesuchs bezogen werden. Die Informationen zum Erlangen der Geodaten in Bezug auf die Kantonale Gewässerschutzkarte sind erhältlich via dem Geoportal der kantonalen GIS-Fachstelle (CC Géo: <a href="https://www.vs.ch/egeo">https://www.vs.ch/egeo</a>) unter dem Fenster GEODATEN oder unter dem Link <a href="https://www.vs.ch/web/egeo/commande-geodonnees">https://www.vs.ch/web/egeo/commande-geodonnees</a>.

Das Inventar ist zugänglich unter <a href="https://www.vs.ch/web/egeo/geodonnees">https://www.vs.ch/web/egeo/geodonnees</a>.

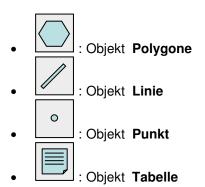


	ERSTELLUNG DER KANTONALEN GEWÄSSERSCHUTZKARTE
Vollzugshilfe 4 (VH 4)	Anhang A : Semantisches Modell (Objektkatalog)
,	Version vom 25.07.2017

## 1.BENENNUNGSREGELN

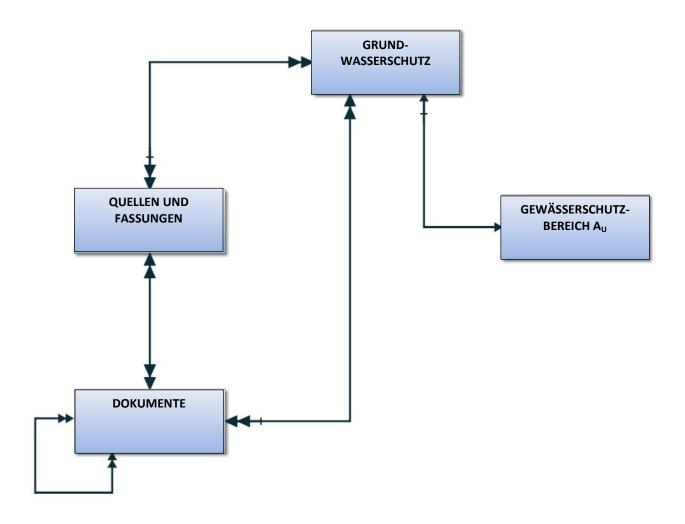
### 1.1. SYMBOLE FÜR DIE VERSCHIEDENE OBJEKTTYPEN

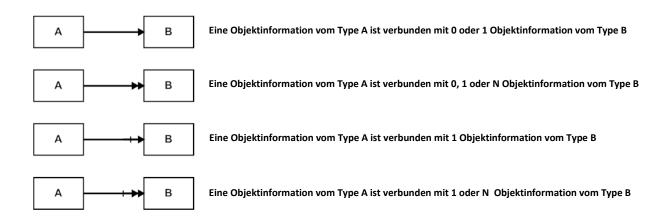
Folgende Symbole sind verwendet, um die verschiedenen Objekte am Anfang jeder semantischen Beschreibung zu kennzeichnen:



Es sind nur einfache und einwertige Attribute möglich.

### 1.2. UML-MODELL





## 2. SEMANTISCHE BESCHREIBUNG

### 2.1. QUELLEN UND FASSUNGEN

### Modellattribute

0		Beschreibung des			male entation
N° REGIS	Name des Attributs	Attributs	Wertebereich	Büro→ DUW	DUW→ BAFU
A1	Shape	Objektklasse	Text		
A2	QUELLE_DBK	Objekt-Bezeichnung	Numerisch		
А3	TYPE_CD	Wasserstellentyp	Text Wertebereich: QUELL: Quelle WELL: Förderbrunnen Anreicherungsanlage Drain oder Fassungsgalerie		
A4	REGIS_ID	Kantonale Bezeichnung	Text		
A5	SOURCE_ID	Gewöhnliche Denomination der Wasserstelle	Text		
A6	SOURCE_ALIAS	Andere Denomination der Wasserstelle (cf. VH 2_A1, Kap. 4)	Text		
A7	STUDY_CD	Identifikation der zur Quelle relevanten hydrogeologischen Studie	Numerisch		
A8	X_CRD	Koordinaten W-E (MN03)	Numerisch		
A9	Y_CRD	Koordinaten N-S (MN03)	Numerisch		
A10	Z_DISCHARGE_POINT	Griffon-Höhe (müM) Mittlere Höhe des	Numerisch		
A11	Z_RECHARGE_BASIN	Quelleinzugsgebietes (müM).  Höhe der Fassungszone	Numerisch		
A12	Z_TAPPING	(müM)	Numerisch		
A13	COMMUNE_CD	Gemeinde-Bezeichnung wo die Wasserstelle liegt	Numerisch		
A14	LOCATION	Geographischer Ort der Quelle (Lokalname)	Text		
A15	GEOLOGICAL_CONTEXT	Beschreibung geologischer Umgebung der Quelle	Text (N.B. : MEMO-Feld)		
A16	USAGE_CD	Wassernutzung	Text Wertebereich: X: keine Nutzung AEP: Trinkwassergewinnung AEA: Landwirtschaftliche Nutzung AEI: Industrielle Nutzung EM: Mineralwasser (Produktion) N/A: unbestimmt		
A17	CATCHWORK_TYPE_CD	Fassungstyp	Text Wertebereich: A: Hauptfassung ohne Verschmutzungsgefahr Ar: Hauptfassung mit Verschmutzungsgefahr Ax: Hauptfassung (Verschmutzungsgefahr unbekannt) B: Nebenfassung ohne Verschmutzungsgefahr Br: Nebenfassung mit Verschmutzungsgefahr Bx: Nebenfassung (Verschmutzungsgefahr unbekannt) N/A: unbestimmt		
A18	OUT_OF_USE	Quell- oder Fassungszustand (aufgehoben oder nicht)	Text Wertebereich: Y:Ja N:Nein N/A:unbestimmt		
A19	OUT_OF_USE_DATE	Datum wann die	XMLDate		

0	Name des Attributs	Beschreibung des	Wertebereich	Minimale Dokumentation		
N° REGIS	Name des Attributs	Attributs	weitebeieitii	Büro→ DUW	DUW→ BAFU	
		Wasserstelle aufgehoben wurde				
A20	OWNER_NM	Eigentümer der Wasserstelle	Text			
A21	ADMINISTRATOR_NM	Betreiber der Wasserstelle	Text			
A22	OBSERVER_NM	Person/Instanz die für die Überwachung der Wasserstelle zuständig ist	Text			
A23	TAPPED_QUELLE	Gefasste Quelle (J/N)	Text Wertebereich: Y: Ja N: Nein N/A: unbestimmt		$\boxtimes$	
A24	PRIVATE_QUELLE	Private Quelle (J/N)	Text Wertebereich: Y: Ja N: Nein N/A: unbestimmt			
A25	PUBLIC_INTEREST_QUELLE	Öffentliche Quelle (J/N)	Text Wertebereich: Y: Ja N: Nein N/A:unbestimmt			
A26	QUELLE_TYPE_CD	Quellentyp gemäss Austrittsumgebung (Klassifizierung Bodelle und Margat, 1980)	Numerisch Wertebereich: 10: Austritt 20: Schutt 30: Überlauf 40: Stau 50: Artesisch -999: unbestimmt			
A27	ORIGIN_TYPE_CD	Quellentyp gemäss Ursprung	Numerisch Wertebereich: 10: Austritt : Speisung durch Infiltration 20: Quelltopf : Speisung via Schluckstellen -999: unbestimmt			
A28	AQUIFER_TYPE_CD	Grundwasserleitertyp (dominierende Porosität)	Text Wertebereich: M: Gemischt (Lockergestein-Kluft) P: Lockergestein F: Kluft K: Karst N/A: unbestimmt			
A29	DISCHARGE_POINT_TYPE	Austrittsmodus der Quelle	Text Wertebereich: SI: Einzelquelle LS: Quelllinie SD: Diffuse Quelle			
A30	DISCHARGE_FLOW_TYPE	Quellenregime	Numerisch Wertebereich: 10: Dauerquelle 20: temporäre Quelle 30: pulsierende Quelle 40: periodische Quelle -999: unbestimmt			
A31	QUELLE_CLASS_CD	Klassifizierung der Ressource gemäss ihren Temperatur- und Mineralisationseigenschaften	Numerisch Wertebereich: 10: Trinkwasserquelle 20: Mineralquelle 30: Thermalquelle 40: Thermomineralquelle -999: unbestimmt	×	⊠	
A32	MIN_DISCHARGE_RATE	Mittlere Quellschüttung (I/min) Maximale	Numerisch			
A33	MAX_DISCHARGE_RATE	Quellschüttung (I/min)	Numerisch			
A34	BIOLOGICAL_WATER_QUALITY _CD	Allgemeine bakteriologische Qualität der Wasserstelle	Text Wertebereich:			

N° REGIS	Name des Attributs	Beschreibung des Attributs	Wertebereich
			A: Gut B: Ziemlich gut C: Schlecht N/A: unbestimmt
A35	REMARK	Weitere Bemerkungen	Text
A36	MAJ_BUREAU	Für die Aktualisierung zuständiges Büro	Text
A37	MAJ_DATE	Aktualisierungsdatum	XMLDate
A38	MAJ_ACTION	Aktualisierungstyp	Numerisch Wertebereich: -1 Aufhebung 1 Zusatz 2 Ånderung

Minimale Dokumentation			
Büro→ DUW→ DUW BAFU			

## 2.2. GRUNDWASSERSCHUTZ

### Modellattribute

	Name des Attributs	Beschreibung des	Wertebereich		imale entation
REGIS	Name des Attributs	Attributs	Weitebereitii	Büro→	duw→
-Nr				DUW	BAFU
B1	FID	Objekt-Bezeichnung	Numerisch		
B2	Shape	Objektklasse	Text		
B3	PROTECTION_ZONE_DBK	Kantonaler Kode	Numerisch		
B4	REGIS_ID	Kantonale Bezeichnung zusammengesetzt aus BFS- Nr der Gemeinde, Typ und OBJECT_DBK (6500- S1.2745)	Text		
<b>B</b> 5	ZONE_TYPE	Planerischer Gewässerschutz (gemäss Anhang 4 GSchV und MGDM BAFU)	Numerisch Wertebereich: 1: Grundwasserschutzzone S1 2: Grundwasserschutzzone S2 3: Grundwasserschutzzone S3 4: Zuströmbereich Zu anstelle S3 in verkarsteten Gebieten 5: undifferenzierte Grundwasserschutzzone S 6: Grundwasserschutzzone Sh 7: Grundwasserschutzzone Sm 11: Grundwasserschutzzone Sm 11: Grundwasserschutzareal 12: ZukuenftigeZoneS2 13: ZukuenftigeZoneS3 21: Gewässerschutzbereich Au 23: Zuströmbereich Zu 24: Zuströmbereich Zu 25: übriger Bereich üB 26: altrechtlicher Gewässerschutzbereich B 28: altrechtlicher Gewässerschutzbereich C		
B6	ZONE_DATE	Ausscheidungsdatum	XMLDate		
В7	ZONE_STATUS	Rechtsstatus	Numerisch Wertebereich: 1: in Kraft 2: zur Genehmigung gestellt 3: provisorisch -99: aufgehoben		⊠ 
B8	EFFECTIVE_DATE	Genehmigungsdatum (falls	XMLDate		

	Name des Attributs	Beschreibung des	Wertebereich	Minimale Dokumentation		
REGIS -Nr	Name des Attributs	Attributs	weitebereitii	Büro→ DUW	DUW→ BAFU	
В9	LEGAL_REQUIREMENTS_COMPLIANT	genehmigt)  Kennzeichnung für alle Objekte, welche zwar rechtsgültig sind, aber noch nicht den heutigen gesetzlichen Anforderungen (GSchV 1998) entsprechen.	Numerisch Wertebereich: 0: Ja 1: Nein			
B10	CANTON_TYPE_DESIGNATION	Kantonal spezifische Bezeichnung des Schutzzonentyps	Text			
B11	SOURCE_NM	Name der Datenherkunft (i.e. Büro)	Text	$\boxtimes$		
B12	REMARK	Andere allfällige Bemerkungen	Text	$\boxtimes$	$\boxtimes$	
B13	MAJ_BUREAU	Für die Aktualisierung zuständiges Büro	Text			
B14	MAJ_DATE	Aktualisierungsdatum	XMLDate			
B15	MAJ_ACTION	Aktualisierungstyp	Numerisch Wertebereich: -2:Objekt obsolet -1: Aufhebung 0: keine Änderung 1: Zusatz 2: Änderung Objekt (Geometrie) 3: Änderung Objekt (Attribut)			
B16	KATÖREB	Statuts des Objektes betreffend der Einschreibung in den ÖREB- Kataster	Text Wertebereich: Y: Ja N: Nein N/A: nicht anwendbar			
B17	KATÖREB _DATE	Einschreibedatum im ÖREB- Kataster (= Datum der Stellungnahme der DUW)	XMLDate			
B18	KATÖREB _MAJ_DATE	Datum der Aktualisierung der Informationen betreffend ÖREB- Kataster	XMLDate			

## Spezifische Modellattribute für den Objekttyp $\mathbf{A}_{\mathbf{u}}$

	Name des Attributs	Beschreibung des	Wertebereich		Minimale Dokumentation		
REGIS -Nr	Name des Attributs	Attributs	wertebereich		üro <del>→</del> DUW	DUW→ BAFU	
B16	PROTECTION_ZONE_DBK	Kantonale Bezeichnung	Numerisch				
B17	LITHO_CODE	Art des Gewässerschutzbereiches A <sub>u</sub>	Numerisch Wertebereich: 1: Au – Typ Lockergestein 2: Au – Typ Karst 3: Au – Typ Kluft, nicht verkarstet				
B18	LITHO_REM	Bemerkung zum Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub>	Text				
B19	ARTH_CODE	Hinweis auf das Risiko, artesisch oder gespanntes Grundwasser anzutreffen	Numerisch Wertebereich: 0: Nein 1: Ja 2: unbekannt -999: trifft nicht zu				
B20	FISS_DEV	Zerkluftungsgrad	Numerisch Wertebereich: 0: wenig entwickelt 1: gut entwickelt				

	Name des Attributs	Beschreibung des	Wertebereich		Minimale Dokumentation		
REGIS -Nr	Name des Attributs	Attributs	wertebereich	Büro→ DUW	DUW <del>→</del> BAFU		
			2: unbekannt -999: trifft nicht zu				
B21	KARST_DEV	Verkarstungsgrad	Numerisch Wertebereich: 0: wenig entwickelt 1: gut entwickelt 2: unbekannt -999: trifft nicht zu				
B22	TYPE_RM	Unterscheidungsschlüssel für den Bereich A <sub>u</sub> in Lockergesteine	Numerisch Wertebereich: 1: A <sub>u</sub> Lockergestein s. str. (ohne 2 und 3) 2: A <sub>u</sub> Lockergestein – Randgebiet (ohne Wasser) 3: A <sub>u</sub> Lockergestein – für WP ungünstiges Gebiet -999: trifft nicht zu				
B23	SUPERPOS	Hinweis auf das Risiko, mehrstöckige Grundwasserleiter anzutreffen	Numerisch Wertebereich: 0: Nein 1: Ja 2: unbekannt -999: trifft nicht zu				
B24	EAU_MINER	Hinweis auf das Risiko, stark mineralisiertes Grundwasser anzutreffen	Numerisch Wertebereich: 0: Nein 1: Ja 2: unbekannt -999: trifft nicht zu				
B25	EAU_THERM	Hinweis auf das Risiko, Thermalwasser anzutreffen	Numerisch Wertebereich: 0: Nein 1: Ja 2: unbekannt -999: trifft nicht zu				
B26	PROF_EAU	Wassertiefe (in Meter)	Numerisch -999 (falls Tiefe unbekannt)				

### 2.3. DOKUMENTE

Spezifische Modellattribute für die Objekttypen « Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3 » sowie « Grundwasserschutzareal »

Die Klasse « Dokument » ist Bestandteil des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster, <u>www.cadastre.ch</u>).

REGIS -Nr	Name des Attributs	Beschreibung des Attributs	Wertebereich	DUW → BAFU
C1	DOCUMENT_DBK	Objektbezeichnung	Numerisch	
C2	TYPE	Dokumentart	Numerisch Wertebereich: 1: Rechtsvorschrift 2: Reglement 3: Richtlinie 4. Andere	
C3	TITRE	Dokumenttitel (oder Abkürzung davon)	Text	
C4	AUTORITE	Für die Vorschrift zuständige	Numerisch	

REGIS -Nr	Name des Attributs	Beschreibung des Attributs	Wertebereich	DUW → BAFU
		Behörde	Wertebereich: 1: Bund 2: Supra-kantonal 3: Kanton 4: Gemeinde -1: Andere	
C5	DATE_ENTREE_EN_VIGUEUR	Inkrafttreten der Vorschrift	XMLDate	$\boxtimes$
C6	ACTIF	Sagt ob Dokument rechtskräftig ist oder nicht	Numerisch Wertebereich: 0: laufende Änderung 1: in Kraft	
C7	TITRE_OFFICIEL	Offizieller Titel des Dokumentes	Text	$\boxtimes$
C8	ABREVIATION	Abkürzung des Gesetzes, z. B. GSchG	Text	
C9	NUMERO_OFFICIEL	Offizielle Nummer des Gesetzes	Text	
C10	URL	Url des Dokumentes	Text	$\boxtimes$
C11	DOCUMENT	Das Dokument als pdf-Datei	Binary	$\boxtimes$

#### 2.4. QUELLEN UND FASSUNGEN VS. GRUNDWASSERSCHUTZ

Beziehungen zwischen der Quelle (oder Fassung) und der entsprechenden Schutzzonen.

REGIS -Nr	Name des Attributs	Beschreibung des Attributs	Wertebereich
D1	QUELLE_DBK	Objekt-Bezeichnung	Numerisch
D2	PROTECTION ZONE DBK	Kantonaler Kode	Numerisch

### 2.5. GRUNDWASSERSCHUTZ VS. DOKUMENTE

Beziehungen zwischen den Schutzzonen und deren assoziierten Dokumente.

REGIS -Nr	Name des Attributs	Beschreibung des Attributs	Wertebereich
E1	PROTECTION_ZONE_DBK	Kantonaler Kode	Numerisch
E2	DOCUMENT_DBK	Objekt-Bezeichnung	Numerisch

**KANTON WALLIS** 

## ERSTELLUNG DER KANTONALEN GEWÄSSERSCHUTZKARTE

Vollzugshilfe 4 (VH 4) **Anhang C1: Darstellungsmodell** 

«Quellen, Grundwasserfassungen und - anreicherungsanlagen»

Version vom 25.07.2017

#### 1. Quellen und Wasserfassungen im öffentlichen Interesse

Für die Symbologie der Quellen und Wasserfassungen im öffentlichen Interesse gilt:

	gefasste Quelle	nicht gefasste Quelle	Fassungs- brunnen	ungefasster Brunnen	Anreicherungs- anlage	unbestimmte Fassung	Drain und/oder Fassungsstollen
		0	•	•	<b>*</b>	?	
Symboltyp			Markers	ymbol Zeichen			S. einfache Linie
Unicode	34	33	37, 38	37, 38	35	102, 174	
RGB-Farbe der Füllung	0, 92, 230	255, 255, 255	0, 92, 230 0, 255, 197	0, 92, 230 255, 255, 255	0, 92, 230	0, 92, 230 255, 255, 255	0, 92, 230
Grösse / Breite	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	5.00
Drehwinkel	0	0	0	0	0	0	0
RGB-Farbe der Umrandung	0, 0, 0	0, 92, 230	0, 92, 230	0, 92, 230	0, 0, 0	0, 0, 0	0, 0, 0

#### 2. Quellen und Wasserfassungen in privatem Interesse

Für die Symbologie der Quellen und Wasserfassungen im öffentlichen Interesse gilt:

	gefasste Quelle	nicht gefasste Quelle	Fassungs- brunnen	ungefasster Brunnen	Anreicherungs- anlage	unbestimmte Fassung	Drain und/oder Fassungsstollen
		0	0	•	<b>A</b>	?	•
Symboltyp			Markersy	mbol Zeichen			S. einfache Linie
Unicode	34	33	37, 38	37, 38	35	102, 174	
RGB-Farbe der Füllung	168, 56, 0	255, 255, 255	255, 255, 255 168, 56, 0	168, 56, 0 255, 255, 255	168, 56, 0	255, 255, 255 168, 56, 0	168, 56, 0
Grösse / Breite	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	5.00
Drehwinkel	0	0	0	0	0	0	0
RGB-Farbe der Umrandung	0, 0, 0	168, 56, 0	168, 56, 0	168, 56, 0	0, 0, 0	0, 0, 0	0, 0, 0

**KANTON WALLIS** 

# ERSTELLUNG DER KANTONALEN GEWÄSSERSCHUTZKARTE

Vollzugshilfe 4 (VH 4) **Anhang C2: Darstellungsmodell** 

«Grundwasserschutzzonen und –Areale, Gewässerschutzbereiche A<sub>o</sub>»

Version vom 25.07.2017

## 1. Bei Lockergesteins- und Kluft-Grundwasserleitern (leicht heterogenen Grundwasserleitern)

## 1.1. Provisorische Grundwasserschutzzonen und -Areale sowie Gewässerschutzbereiche $A_o$

Für die Symbologie der als Grundwasserschutzzonen und –Areale sowie Gewässerschutzbereiche  $A_{\circ}$  auszuscheidenden Flächen gilt:

	Provisorische Zone S1	Provisorische Zone S2	Provisorische Zone S3	Provisorischer Bereich A <sub>o</sub>	Provisorisches Areal
RGB-Farbe der Füllung	115, 0, 0	255, 0, 0	255, 190, 190	255, 120, 0	255, 20, 130
Füllart	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 50%	voll, Trans. 50%
RGB-Farbe der Umrandung	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130
Breite der Umrandung	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40
Position	2	3	4	1	5

## 1.2. Definitiv genehmigte Grundwasserschutzzonen und -Areale sowie Gewässerschutzbereiche $A_{\text{o}}$

Sobald der Genehmigungsentscheid rechtskräftig ist, erlangen die ausgeschiedenen Flächen den Status "definitiv genehmigt", was sich auf die Farbe der Darstellung wie folgt auswirkt:

	Genehmigte Zone S1	Genehmigte Zone S2	Genehmigte Zone S3	Genehmigter Bereich A <sub>0</sub>	Genehmigtes Areal
RGB-Farbe der Füllung	0, 38, 115	0, 197, 255	190, 232, 255	255, 170, 000	108, 79, 255
Füllart	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 50%	voll, Trans. 50%
RGB-Farbe der Umrandung	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130
Breite der Umrandung	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40
Position	2	3	4	1	5

## 2. Bei Karst-Grundwasserleitern und/oder stark heterogenen Grundwasserleitern

## 2.1. Provisorische Grundwasserschutzzonen und –Areale sowie Gewässerschutzbereiche $A_{\text{o}}$

Für die Symbologie der als Grundwasserschutzzonen und –Areale sowie Gewässerschutzbereiche  $A_{\circ}$  auszuscheidenden Flächen gilt:

	Provisorische Zone S1	Provisorische Zone S2	Provisorische Zone Sh	Provisorische Zone S <sub>m</sub>	Provisorischer Bereich A <sub>o</sub>	Provisorisches Areal
RGB-Farbe der Füllung	115, 0, 0	255, 0, 0	255, 129, 210	255, 190, 232	255, 120, 0	255, 20, 130
Füllart	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 50%	voll, Trans. 50%
RGB-Farbe der Umrandung	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130
Breite der Umrandung	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40
Position	2	3	4	5	1	6

## 2.2. Definitiv genehmigte Grundwasserschutzzonen und –Areale sowie Gewässerschutzbereiche $A_{\text{o}}$

Sobald der Genehmigungsentscheid rechtskräftig ist, erlangen die ausgeschiedenen Flächen den Status "definitiv genehmigt", was sich auf die Farbe der Darstellung wie folgt auswirkt:

	Genehmigte Zone S1	Genehmigte Zone S2	Genehmigte Zone Sh	Genehmigte Zone S <sub>m</sub>	Genehmigter Bereich A₀	Genehmigtes Areal
RGB-Farbe der Füllung	0, 38, 115	0, 197, 255	0, 230, 169	0, 255, 197	255, 170, 000	108, 79, 255
Füllart	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 30%	voll, Trans. 50%	voll, Trans. 50%
RGB-Farbe der Umrandung	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130
Breite der Umrandung	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40
Position	2	3	4	5	1	6



	ERSTELLUNG DER KANTONALEN GEWÄSSERSCHUTZKARTE
Vollzugshilfe 4 (VH 4)	Anhang C3 : Darstellungsmodell « Gewässerschutzbereiche A <sub>u</sub> »
	Version vom 25.07.2017

Für die Symbologie der als Gewässerschutzbereiche  $A_{\text{u}}$  auszuscheidenden Flächen gilt :

	Gewässerschutzbereich Au Lockergestein	Gewässerschutzbereich Au Karst	Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub> Kluft, nicht Karst
RGB-Farbe der Füllung	102, 153, 205	0, 168, 132	0, 92, 230
Füllart	voll, transparent 30%	voll, transparent 30%	voll, transparent 30%
RGB-Farbe der Umrandung	130, 130, 130	130, 130, 130	130, 130, 130
Breite der Umrandung	0.40	0.40	0.40



# ERSTELLUNG DER KANTONALEN GEWÄSSERSCHUTZKARTE

Vollzugshilfe 4 (VH 4) Anhang D : Legendenvorlage für die Planerstellung im PDF-Format

Version vom 25.07.2017

1. Schutzzonenplan zur Genehmigung durch den Vorsteher des DMRU oder durch den Staatsrat

GRUNDWASSERSCHUTZZONEN <b>UND -AREALE</b>
zur Genehmigung durch den Vorsteher DMRU oder den Staatsrat
Quellen, Fassungen und Grundwasser - Anreicherungsanlagen  ■ Gefasste Quelle, von öffentlichem Interesse ○ Nicht gefasste Quelle, von öffentlichem Interesse ③ Gefasster Brunnen, von öffentlichem Interesse ④ Nicht gefasster Brunnen, von öffentlichem Interesse ④ Nicht gefasster Brunnen, von öffentlichem Interesse
Grundwasserschutzzonen zur Genehmigung  Grundwasserschutzzonen S1  Grundwasserschutzzonen S2  Grundwasserschutzzonen S3  Grundwasserschutzzonen S3
Grundwasserschutzareal zur Genehmigung Grundwasserschutzareal  Gewässerschutzbereich Ao zur Genehmigung Gewässerschutzbereich Ao
Masstab : 1/10'000
Plan-Nr. und Datum :
Stempel der Gemeinde und Unterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers:
Datum der öffentlichen Auflage:
Stempel und Unterschrift des Kantons:
Planverfasser: (Büroadresse, Telefon und E-Mail)

## 2. Referenzplan des gesamten Gemeindeterritoriums

REFERENZPLAN DES GESAMTEN GEMEINDETERRITORIUMS
(Stand nach der Genehmigung)
Quellen, Fassungen und Grundwasser - Anreicherungsanlagen  ☐ Gefasste Quelle, von öffentlichem Interesse O Nicht gefasste Quelle, von öffentlichem Interesse O Gefasster Brunnen, von öffentlichem Interesse O Nicht gefasster Brunnen, von öffentlichem Interesse O Refasster Quelle, von privatem Interesse O Nicht gefasste Quelle, von privatem Interesse O Nicht gefasster Brunnen, von privatem Interesse
Grundwasserschutzzone zur Genehmigung
Grundwasserschutzzone S1 Grundwasserschutzzone S <sub>h</sub>
Grundwasserschutzzone S2 Grundwasserschutzzone S <sub>m</sub>
Grundwasserschutzzone S3
Provisorische Grundwasserschutzzone (falls vorhanden)
Grundwasserschutzzone S1
Grundwasserschutzzone S2 Grundwasserschutzzone S <sub>m</sub>
Grundwasserschutzzone S3
Grundwasserschutzareal zur Genehmigung Grundwasserschutzareal provisorisch (falls vorhanden)  Gewässerschutzbereich Ao Gewässerschutzbereich Ao provisorisch (falls vorhanden)  Gewässerschutzbereich Au Gewässerschutzbereich Au (Lockergestein) Gewässerschutzbereich Au (Karst) Gewässerschutzbereich Au (Kluft, nicht-karstig)  Nutzungszonen  Bauzone Maiensässzone
Masstab : 1/10'000 bis 1/25'000
Plan-Nr. und Datum :
Stempel der Gemeinde und Unterschrift des Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreibers :
Datum der öffentlichen Auflage :
Stempel und Unterschrift des Kantons :
Planverfasser:
(Büroadresse, Telefon und E-Mail)

3. Plan zur Anpassung der Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareal oder Gewässerschutzbereich  $A_{\text{o}}$  einer Quelle/Fassung.

NEUE GRUNDWASSERSCHUTZZONEN, -AREAL ODER GEWÄSSERSCHUTZBEREICH ${f A}_{f O}$ DER QUELLEN / FASSUNGEN
zur Genehmigung durch den Vorsteher DMRU oder den Staatsrat
Quellen, Fassungen und Grundwasser - Anreicherungsanlagen  ☐ Gefasste Quelle, von öffentlichem Interesse ○ Nicht gefasste Quelle, von öffentlichem Interesse ④ Gefasster Brunnen, von öffentlichem Interesse ● Nicht gefasster Brunnen, von öffentlichem Interesse Nicht gefasster Brunnen, von öffentlichem Interesse ■ Drain oder Fassungsstollen von öffentlichem Interesse  Neue/angepasste Grundwasserschutzzone zur Genehmigung
Grundwasserschutzzone S1 Grundwasserschutzzone S <sub>h</sub>
Grundwasserschutzzone S2 Grundwasserschutzzone S <sub>m</sub>
Grundwasserschutzzone S3
Neues/angepasstes Grundwasserschutzareal zur Genehmigung
Grundwasserschutzareal
Neuer/angepasster Gewässerschutzbereich A <sub>o</sub> zur Genehmigung
Gewässerschutzbereich A。
Alte Grundwasserschutzzone
Grundwasserschutzzone S1
S2 Grundwasserschutzzone S2
Grundwasserschutzzone S3
S <sub>h</sub> Grundwasserschutzzone S <sub>h</sub>
S <sub>m</sub> Grundwasserschutzzone S <sub>m</sub>
Altes Grundwasserschutzareal  Grundwasserschutzareal
Grundwasserschutzareal
Alter Gewässerschutzbereich A <sub>o</sub>
Gewässerschutzbereich A <sub>o</sub>
Masstab: 1/10'000
Plan-Nr. und Datum:
Stempel der Gemeinde und Unterschrift des Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreibers:
Datum der öffentlichen Auflage :
Stempel und Unterschrift des Kantons:
Planverfasser:
(Büroadresse, Telefon und E-Mail)

4. Informationsplan : Aufhebung der Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareal oder Gewässerschutzbereich  $A_{\circ}$  einer Quelle/Fassung.

AUFGEHOBENE GRUNDWASSERSCHUTZZONEN, -AREAL ODER GEWÄSSERSCHUTZBEREICH A <sub>O</sub> DER QUELLEN / FASSUNGEN
Alte Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzzone S1  Grundwasserschutzzone S2
S3 Grundwasserschutzzone S3
S <sub>h</sub> Grundwasserschutzzone S <sub>h</sub>
S <sub>m</sub> Grundwasserschutzzone S <sub>m</sub>
Altes Grundwasserschutzareal  P Grundwasserschutzareal  Alter Gewässerschutzbereich Ao  Gewässerschutzbereich Ao  Masstab: 1/10'000
Plan-Nr. und Datum:
Stempel der Gemeinde und Unterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers:
Datum der öffentlichen Auflage:
Stempel und Unterschrift des Kantons:
Planverfasser: (Büroadresse, Telefon und E-Mail)